

Tompkins, Andrew S. (2022): „Unter vorläufiger französischer Verwaltung“. Staatsterritorium, Grundbesitz und die Grenzen des Deutschen Reiches in der westlichen Bundesrepublik. In: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 2021 (49), S. 174–216.

„Unter vorläufiger französischer Verwaltung“.

Staatsterritorium, Grundbesitz und die Grenzen des Deutschen Reiches in der westlichen Bundesrepublik¹

von Andrew S. Tompkins

Am 8. November 1951 ging es im Bundestag stürmisch zu. Abgeordnete der damals noch im Bundestag vertretenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) hatten die „Landrückgabe an die Bauern der Gemeinde Schweigen“ an der deutsch-französischen Grenze auf die Tagesordnung gesetzt. Der Abgeordnete Otto Niebergall skizzierte das Problem des Dorfes, dessen „Bauern, Handwerker und Arbeiter“ seit jeher in Elsass-Lothringen arbeiteten: im Zweiten Weltkrieg wurden die deutschen wie auch die französischen Bewohner der Gegend von den Nazis ausgesiedelt und teilweise dauerhaft vertrieben; nach dem Krieg hat Frankreich sämtliche auf seinem Territorium liegenden Felder deutscher Bauern als Feindeseigentum beschlagnahmt und zudem ein grenznahe Waldstück vorübergehend in sein Staatsgebiet eingegliedert. Für die KPD war die Lage der unter französischer Sequesterverwaltung stehenden Ländereien und die „Grenzberichtigung“ an der Westgrenze ein für das einfache Bauernvolk unerträgliches Problem – aber auch ein nützliches Beispiel angeblichen Unrechts gegenüber Deutschen durch die westlichen Alliierten. Angesichts der weitaus größeren Gebietsverluste Deutschlands im Osten und der deutschen Teilung klang Niebergalls Appell in den Ohren vieler seiner Gegner im Bundestag hohl. Er konnte seine Rede nur unter einem Donner von Zurufen wie „Ostzone!“ und „Oder-Neiße!“ beenden. Ein Nachredner der SPD machte wiederholt Wortspiele über das Dorf Schweigen, welches nicht mit dem „Schweigen jenseits einer Grenze, die wir nicht anerkennen“ zu verwechseln sei.²

In vielen Fragen der Nachkriegsordnung waren Ost und West in der Politik der Bundesrepublik engstens verflochten. Der Fall des sequestrierten deutschen Vermögens in Frankreich und der „Annektierung“ des Mundatwaldes in der Pfalz zeigt *in extremis*, wie Fragen der verlorenen Ostgebiete auch die Beziehungen Deutschlands zu seinen westlichen Nachbarn verkomplizierten

¹ Der Autor bedankt sich beim DAAD für die Förderung, die die Forschung für diesen Artikel ermöglicht hat, sowie bei Astrid Eckert, Sebastian Gehrig und Sagi Schaefer für ihre hilfreichen Anregungen zu früheren Entwürfen.

² Der SPD-Redner wurde vom Zuruf der KPD unterbrochen: „Bist du aber geistreich!“ Bundestag, I. Legislaturperiode, 173. Sitzung (Plenarprotokoll), 8. November 1951, S. 7132–7134.

und innenpolitisch zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Juristen und Bauern führten. Wegen rechtlicher Streitigkeiten über die immer wieder behauptete Unantastbarkeit der deutschen Grenzen von 1937 konnten die eigentümlichen und hoheitlichen Verhältnisse an der deutsch-französischen Grenze erst 1984 diplomatisch geklärt, 1989 rechtlich durchgesetzt und 1994 im Gesetzesblatt bekanntgegeben werden. Somit war der Streit um den Mundatwald einer der langlebigsten Grenzkonflikte Nachkriegsdeutschlands, der sich auch nach Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze im Warschauer Vertrag von 1970 und sogar nach dem Ende des Kalten Krieges fortsetzte. Der kleine Wald wurde immer wieder zu einem buchstäblich großdeutschen Politikum erhoben, weil nach Ansicht mancher Staatsrechtler eine „Gebietsabtretung“ dieser sieben Quadratkilometer die Wiedervereinigung Deutschlands und die Möglichkeiten der Wiedererlangung der Ostgebiete gefährdet hätte. Darüber hinaus warf der Fall Fragen auf, wie die Interessen des Staats gegen die der Bürger zu gewichten seien und in welchem Verhältnis die Bundesrepublik zum „Deutschen Reich“ stehe. Im letzten Jahr des Kalten Krieges spitzte sich der eigentlich schon gelöste Konflikt sogar weiter zu, als Verfechter des deutschen Anspruchs auf den Mundatwald versuchten, die angeblichen Eigentumsinteressen des „Deutschen Reiches“ vor Gericht zu verteidigen. Lokale Konflikte im Grenzraum um den Zugang zu landwirtschaftlichen Ressourcen waren damit tief eingebettet in größere Fragen: wo lag Deutschland und was war „deutscher Raum“ (bzw. deutsches Territorium) nach dem Zweiten Weltkrieg?

Die Konsequenzen der Deutschlandpolitik der Bundesrepublik sind für den Alltag an der Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gut erforscht. Die deutsche Teilung unterbrach bestehende Handelsrouten, schadete wirtschaftlichen Beziehungen und verkomplizierte Eigentumsverhältnisse, die über die ehemaligen Verwaltungsgrenzen hinweg gingen. Sagi Schaefer zeigt eindrucksvoll, wie der Alleinvertretungsanspruch der BRD praktische Lösungen für dringende Probleme an der deutsch-deutschen Grenze erschwerte oder unmöglich machte.³ In manchen Fällen konnten Grenzgemeinden die Nachteile dieser Politik in Vorteile umwandeln, indem sie einen „moral claim on the state“ erhoben, wie Astrid Eckert in Bezug auf das jahrzehntelange Programm der „Zonenrandförderung“ zeigt.⁴ In westdeutschen Grenzstädten wie Neustadt bei Coburg profitierten Handel und Industrie nicht nur von Subventionen, sondern auch von Firmenübersiedlungen und durch die selektive Rekrutierung von Arbeitern, wie Edith Sheffer

³ Sagi Schaefer, *States of Division. Border and Boundary Formation in Cold War Rural Germany*, Oxford 2014, S. 89–117.

⁴ Astrid M. Eckert, *West Germany and the Iron Curtain. Environment, Economy, and Culture in the Borderlands*, New York 2019, 31, 53-83.

zeigt.⁵ Für Grenzlandakteure wie Bauern, deren Beruf vom Zugang zu unbeweglichem Grundbesitz und natürlichen Ressourcen abhing, waren staatliche Entschädigungen aber oft zu kurzfristig oder zu niedrig, um den bedeutenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen jenseits der Grenze zu kompensieren.⁶ Aber auch an den *westlichen* Grenzen verkomplizierten die Wiedervereinigungspolitik der Bundesregierung und die damit verbundenen Vorstellungen des deutschen Staatsgebiets den Alltag vieler Bewohner, insbesondere der Grenzbauern.

Westdeutsche Juristen pflegten ab 1945 eine Staatsrechtslehre, wonach das Deutsche Reich nie untergangen sei, sondern bloß „handlungsunfähig“ in seinen Grenzen von 1937 fortbestand.⁷ Demzufolge war die bedingungslose Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 eine rein militärische Angelegenheit, die nur die Wehrmacht und nicht das Reich als Staat betraf.⁸ Heutzutage gehört der Zweifel am Untergang des Deutschen Reiches zu den Kernideen der rechtsextremen „Reichsbürger“-Bewegung, die auf diese Weise die Legitimität der Bundesrepublik bestreitet.⁹ In der frühen Bundesrepublik bedienten sich jedoch westdeutsche Politiker und Staatsrechtler parteiübergreifend solcher Argumente über den Fortbestand des Deutschen Reiches – die sie „ohne jegliche Beachtung der politischen Dimensionen, die das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Verbrechen des Holocaust für die Zukunft der Deutschen bedeuteten“ vertraten –, um gleichzeitig Handlungsspielraum gegenüber den Alliierten zu gewinnen, den Alleinvertretungsanspruch der BRD zu untermauern, die DDR zu delegitimieren und gleichzeitig territoriale Ansprüche im Osten aufrechtzuerhalten.¹⁰ Diese sogenannte „Kontinuitätstheorie“ wurde „zum Grundstein des staatsrechtlichen Selbstverständnis“ der frühen Bundesrepublik, ja sogar zur „Staatsideologie“.¹¹ Sie war aber gleichzeitig prekär, da jede praktische Anerkennung der Realitäten des Kalten Krieges diese Rechtskonstruktion gefährden konnte: der Zusammenbruch des Deutschen Reiches, die Teilung in zwei Staaten, der Verlust der Ostgebiete

⁵ Edith Sheffer, *Burned Bridge. How East and West Germans Made the Iron Curtain*, Oxford 2011, S. 61–66.

⁶ Vgl. Schaefer, *States of Division*, S. 67–79.

⁷ Zu diesem Thema, siehe Bernhard Diestelkamp, *Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Baden-Baden 2001, S. 25–84; Frieder Günther, »Die Uhr noch einmal zurückdrehen«. Die Reichsbürgerbewegung und die rechtlichen Narrative zum Fortleben des Deutschen Reiches nach 1945, in: Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger (Hg.), *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt, New York 2020; Sebastian Gehrig, *Legal Entanglements. Law, Rights and the Battle for Legitimacy in Divided Germany, 1945-1989*, New York 2021..

⁸ Diestelkamp, *Rechtsgeschichte*, S. 31.

⁹ Vgl. Andreas Speit (Hg.), *Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr*, Bonn 2018; Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger (Hg.), *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt, New York 2020.

¹⁰ Sebastian Gehrig, *Recht im Kalten Krieg. Das Bundesverfassungsgericht, die deutsche Teilung und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik*, in: *Historische Zeitschrift* 303. 2016, S. 64–97, hier S. 67–69.

¹¹ Gehrig, *Recht im Kalten Krieg*, S. 70; Diestelkamp, *Rechtsgeschichte*, S. 79.

und die Unwahrscheinlichkeit eines Friedensvertrags mussten so konsequent verneint werden, dass auch die Beziehungen zu befreundeten Ländern wie Frankreich beeinträchtigt wurden. Das galt nicht nur in den schwierigen, bis 1956 andauernden Verhandlungen um das das strategisch wichtige Saarland, sondern auch im jahrzehntelängeren diplomatischen Streit zwischen der Bundesrepublik und Frankreich über einen unbewohnten Wald in der Pfalz und den grenznahen Grundbesitz deutscher Bauern.¹²

Die „Mundatwaldfrage“ ist bisher nur von wenigen Historikern behandelt worden. Patrick Schaeffer erklärte in seiner Dissertation aus dem Jahr 1976 die Ursprünge des lokalen Konflikts auf elsässischer Seite im Zusammenhang mit anderen Fragen der französischen Besetzung Deutschlands nach 1945.¹³ Auf deutscher Seite hat Volker Pilz die parlamentarischen Auseinandersetzungen zum Mundatwald ausgewertet und die Einzigartigkeit der Nichtratifizierung des deutsch-französischen Grenzvertrags von 1962 durch den Bundestag unterstrichen.¹⁴ Ansbert Baumann wiederum bettet seine Analyse des Falls in die Geschichte der deutsch-französischen Grenze über mehrere Jahrhunderte hinweg ein und betont dabei die wechselhaften Beziehungen beider Länder.¹⁵ Außerdem haben mehrere zeitgenössische Juristen rechtliche Fragen des Mundatwaldes ausführlich behandelt.¹⁶ Dieser Artikel bindet diese vorigen Analysen ein, setzt aber den eigenen Schwerpunkt auf die sozialen, politischen und rechtlichen Fragen, die von der Sequester- und Mundatwaldproblematik aufgeworfen wurden und die eine Verflechtung zwischen Territorialfragen im Osten und im Westen aufweisen. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf die umfangreichen Quellen des Auswärtigen Amtes (AA) und stellt somit einen Versuch dar, Sozialgeschichte anhand diplomatischer Quellen zu schreiben.¹⁷

¹² Zum Saarland, siehe auch Gehrig, *Legal Entanglements*, S. 47–52; Bronson Long, *No Easy Occupation. French Control of the German Saar, 1944-1957*, Rochester, NY 2015; Rainer Hudemann (Hg.), *Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte*, München 1992.

¹³ Patrick J. Schaeffer, *L'Alsace et l'Allemagne de 1945 à 1949*, Metz 1976, S. 177–190.

¹⁴ Volker Pilz, *Der Mundatwald bleibt deutsch! Wie das deutsch-französische Grenzabkommen vom 31. Juli 1962 am Auswärtigen Ausschuss des Bundestages scheiterte*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 43. 2012, S. 816–830.

¹⁵ Ansbert Baumann, *Konfliktlinie oder Freundschaftsband? Verdun, Mundatwald und Schengen - die Entwicklung der deutsch-französischen Grenze*, in: *Revue d'Allemagne* 41. 2009, S. 619–633.

¹⁶ Jacques Myard, *L'accord du 10 mai 1984 sur le Mundat*, in: *Annuaire français de droit international* 31. 1985, S. 884–892; Dieter Blumenwitz, *Die territorialen Folgen des Zweiten Weltkrieges für Deutschland*, in: *Archiv des Völkerrechts* 23. 1985, S. 1–30; Siegfried Jutzi, *Mundatwald und Sequesterland*, in: *Archiv des Völkerrechts* 24. 1986, S. 277–300.

¹⁷ Die Quellen aus AA-Beständen umfassen über 34 Akten, die mehr als 5.000 Seiten beinhalten. Angesichts der enormen Menge verfügbarer Akten musste selektiv vorgegangen werden, weshalb hier hauptsächlich auf den Briefwechsel zwischen dem AA und (Vertretern) der örtlichen Bevölkerung eingegangen wird. Für einen weiteren Versuch, Sozialgeschichte mittels diplomatischen Quellen zu schreiben, siehe Andrew S. Tompkins, *"Caught in the Net: Fish, Ships, and Oil in the GDR-Poland Territorial Waters Dispute, 1945-1989"*, *Central European History* (in Erarbeitung).

Die „Mundatwaldfrage“ entwickelte sich in mehreren Etappen und auf mehreren Ebenen. Hier wird zunächst auf die Lage der deutschen Grenzlandbauern in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg und die dafür gefundene diplomatische Lösung im deutsch-französischen Grenzvertrag vom 31. Juli 1962 eingegangen. Anschließend wird erörtert, wie konservative Juristen die Ratifizierung des Vertrags wegen etwaiger Konsequenzen für die deutschen Ostgebiete und die Wiedervereinigung hinauszögerten und schließlich 1969 torpedierten. Im letzten Teil werden die andauernden Probleme des „Schwebezustands“ bis zur Klärung der Grenzproblematik im Jahr 1984 besprochen und der rechtliche Streit der 1980er Jahre über das Eigentum des Deutschen Reiches erörtert.

Bauern in Not, 1950-1962

Alfred Wolff*¹⁸ hatte genug. Ende 1950 schrieb der Bauer höchstpersönlich an den Herrn Bundeskanzler Dr. Adenauer mit einer „Bitte und zugleich Mahnung“. Die Bauern des Dorfes Schweigen an der westdeutsch-französischen Grenze hatten als „am härtesten betroffene sämtlicher Gemeinden der ehemals roten Zone“ im Krieg besonders gelitten, seit fünf Jahren litten sie jedoch an der Nachkriegsordnung: Frankreich hat ihre Ländereien im benachbarten Elsass – die etwa 50 Prozent des Gesamtbesitzes der kleinbäuerlichen Betriebe der Gemeinde ausmachten – 1945 unter Sequester gestellt und seitdem nicht mehr zur Bewirtschaftung zugänglich gemacht. Nachdem die Bauern immer wieder über die Gemeindeverwaltung und ihre beruflichen Vertreter versucht hatten, sich Gehör zu verschaffen, waren sie inzwischen sowohl finanziell als auch mit ihren Nerven am Ende: „Sollten nun weiterhin unsere Notrufe nicht beachtet werden, so sieht sich die Bevölkerung veranlasst, Maßnahmen zu treffen, die der Regierung als nicht sehr angenehm erscheinen werden.“¹⁹

Die angedeuteten, nicht näher bestimmten Unannehmlichkeiten blieben vorerst aus, aber Wolffs etwas ungewöhnlicher Appell lenkte die Aufmerksamkeit des AA auf das drängende Problem des grenznahen Grundbesitzes deutscher Bauern. An der deutsch-französischen Grenze war das Dorf Schweigen besonders hart getroffen. Doch Bauern anderswo in der Pfalz kämpften mit ähnlichen Problemen, von Berg und Scheibenhardt (nahe dem Rhein) bis Hornbach (kurz vor dem Saarland, an der Grenze zu Lothringen).²⁰ Der Verlust grenznaher Felder war auch kein französisches

¹⁸ Name geändert. Weitere Anonymisierungen sind mit „*“ gekennzeichnet.

¹⁹ Alfred Wolff*, Schreiben an Bundeskanzler Adenauer, 27. Dezember 1950, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA), B10/447, F. 153.

²⁰ Das Problem des grenznahen Besitzes im Saarland wird hier (wie in den Quellen des AA) ausgeklammert, da es erst 1957 der Bundesrepublik zurückgegliedert wurde. Das Land Baden-Württemberg berichtete auch von einigen Fällen

Spezifikum, sondern manifestierte sich entlang aller Grenzen der Bundesrepublik. Bekanntlich schwierig war die Lage der Bauern an der Demarkationslinie mit der DDR, wo keine zwischenstaatlichen Verhandlungen stattfanden und wo die Bundesregierung überhaupt keine Grenze anerkennen wollte.²¹ Dieses „Zonenrandgebiet“ im Osten der Republik konkurrierte aber mit vielen notleidenden Regionen im Westen der Bundesrepublik um Aufmerksamkeit (und Zuschüsse).²² Schon während des Zweiten Weltkriegs hatten die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich deutschen Besitz auf ihrem Territorium als Feindesvermögen beschlagnahmt. Naturgemäß waren Grenzregionen am stärksten betroffen, wo binationale Ehen mit Deutschen keine Seltenheit waren und wo Land über Jahrhunderte grenzüberschreitend verkauft und vererbt wurde.

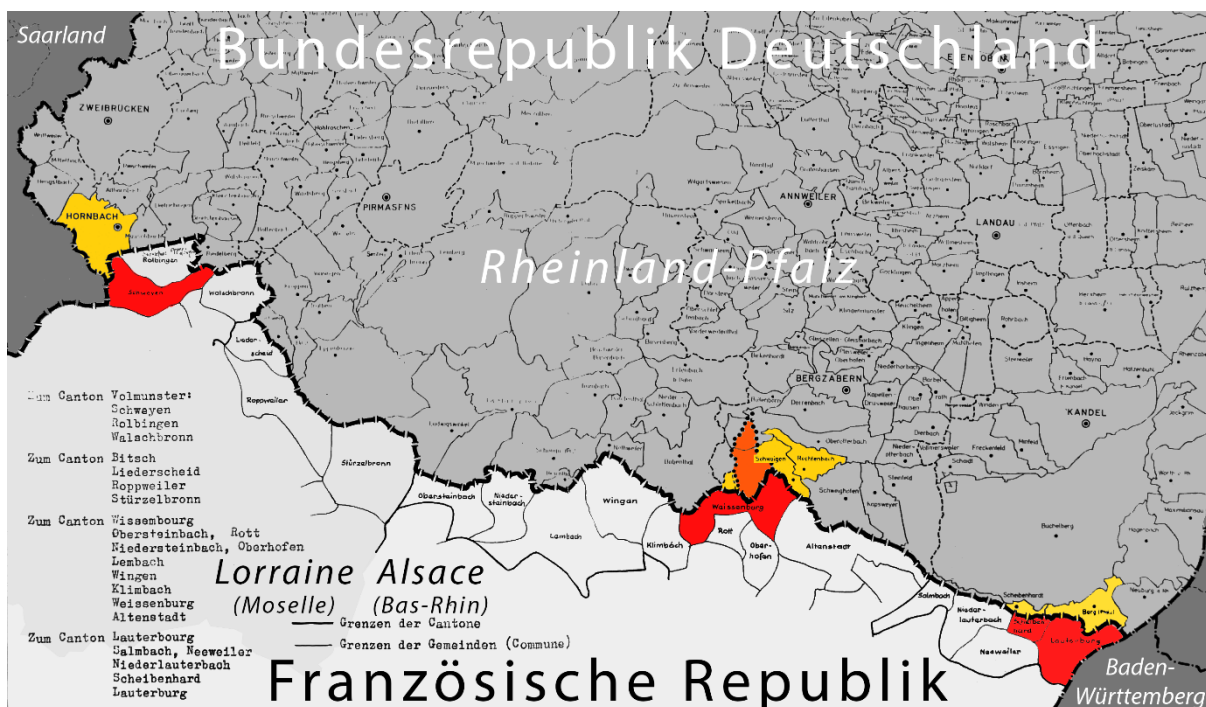


Abbildung 1. Karte der deutsch-französischen Grenze in der Pfalz, mit den am stärksten betroffenen deutschen Gemeinden (gelb) und den gegenüberliegenden französischen Gemeinden (rot) sowie der ausgliederte Mundatwald (orange): links stehen Hornbach (Pfalz) sowie Schweyen (Lothringen); mittig Schweigen (samt St. Germanshof und Rechtenbach, in der Pfalz) sowie Wissembourg (Elsass); rechts die weniger betroffenen Gemeinden Scheibenhardt und Berg (Pfalz) sowie Scheibenhardt und Lauterbourg (Elsass). Digital bearbeitet auf der Basis von PA AA, B 86/1316.

sequestrierten deutschen Grundbesitzes, aber diese galten meist nicht als „grenznah“. AA, Deutsch-französische Ausgleichsverhandlungen (Schreiben an Vertretung Baden-Württemberg beim Bund), 29. November 1961, PAAA, B86/1106; Regierungspräsidium Südbaden, Abkommen [...] zur Regelung der Eigentumsverhältnisse [...] (Schreiben an AA), 13. Dezember 1961, PAAA, B86/1106.

²¹ Siehe Schaefer, States of Division, S. 58–88.

²² Eckert, West Germany and the Iron Curtain, S. 30.

Hinzu kamen Verluste des deutschen Territoriums durch 31 „geringfügige Berichtigungen“ der Westgrenze, die die USA, Großbritannien und Frankreich zusammen mit den Benelux-Ländern auf der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz im März 1949 vereinbarten. Dabei wurden 135 km² – und 13.500 Personen – dem deutschen Hoheitsgebiet entzogen. Wegen Unstimmigkeiten zwischen den westlichen Alliierten und der Sowjetunion nach dem Ausbruch des Kalten Krieges wurden endgültige Entscheidungen in wichtigen Fragen über Nachkriegsdeutschland – insbesondere auch über seine Grenzen – aufgeschoben. Die Grenzänderungen der sechs Mächte wurden deshalb als „vorläufig“ bezeichnet, in der Erwartung, dass diese Berichtigungen bei einer zukünftigen Friedenskonferenz „bestätigt oder abgeändert“ werden konnten.²³ Die Bundesrepublik wollte die Rechtmäßigkeit dieser Grenzberichtigungen – ähnlich wie bei den weitaus größeren Veränderungen anderer ehemaliger Grenzen des Deutschen Reichs, insbesondere betreffend der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie und der DDR – nicht verbindlich anerkennen. Deshalb wurden sie etwa auf Karten offiziell als deutsche Gebiete gekennzeichnet, die sich bloß unter „vorläufiger“ fremder Verwaltung befanden (siehe Abbildung 2).²⁴

**Grenzveränderung im MUNDATWALD
an der deutsch-franz. Grenze.**

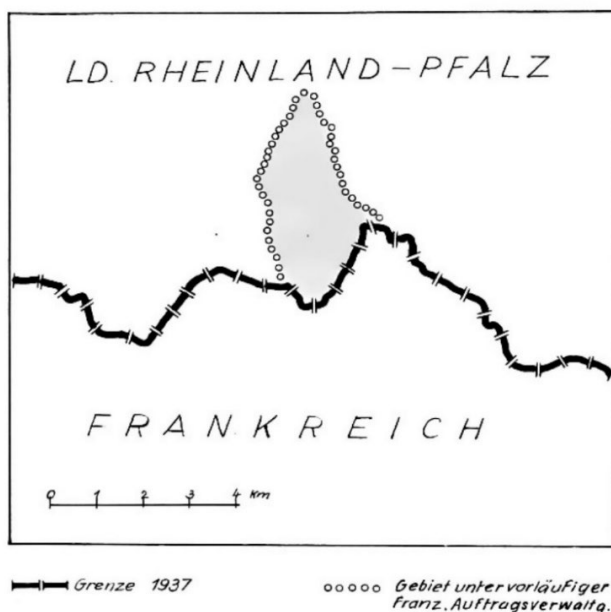


Abbildung 2. Karte der Grenzveränderung um den Mundatwald. PAAA, B86/1316.

²³ Wortlaut des Sechsmächtekommuniqés über die Grenzveränderungen im Westen, 28. März 1949, PAAA, B86/1316.

²⁴ Zu dieser damals für die Ostgebiete geläufigen kartographischen Praxis, siehe Patrick Lehn, Deutschlandbilder. Historische Schulatlanten zwischen 1871 und 1990, Köln 2008; Christian Lotz, Die anspruchsvollen Karten. Polnische, ost- und westdeutsche Auslandsrepräsentationen und der Streit um die Oder-Neiße-Grenze (1945-1972), Magdeburg 2011.

Im sogenannten „Überleitungsvertrag“ verpflichtete sich die Bundesrepublik jedoch, diese und andere Maßnahmen der Alliierten aus der Besatzungszeit hinzunehmen und einige Sonderrechte der Drei Mächte zu respektieren: insbesondere durften Änderungen der „vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik [...] nur mit Zustimmung der Drei Mächte“ unternommen werden.²⁵ Im Gegenzug sicherten die Westalliierten im Artikel 7 des parallel verhandelten „Deutschlandvertrags“ zu, dass „die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands“ bis zu einer Friedensregelung mit Gesamtdeutschland „aufgeschoben werden muss“.²⁶ Die Verträge wurden in ihrer endgültigen Fassung am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnet, an dem gleichen Tag wie das Abkommen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik über das Saarland, welches Frankreich von Deutschland abtrennen wollte.²⁷ Der Friedensvertragsvorbehalt war seitens der Alliierten offensichtlich „rein formaler Natur“.²⁸ Westdeutsche Juristen nutzten ihn jedoch jahrzehntelang, um die Frage der deutschen Grenzen offenzuhalten und die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung in den Grenzen von 1937 zu pflegen.

Laut einer Erhebung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) verloren durch Beschlagnahmungen ähnlich viele bundesdeutsche Bauern an der Westgrenze (2.294 landwirtschaftliche Betriebe) wie an der Ostgrenze (2.318 Betriebe) den Zugang zu Teilen ihres privaten Grundbesitzes. Die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen waren im Westen sogar größer (etwa 4.500 Hektar) als im Osten (etwa 3.500 ha).²⁹ Am stärksten betroffen war die deutsch-niederländische Grenze, wo seit 1815 garantierte grenzüberschreitende Nutzungsrechte plötzlich außer Kraft gesetzt und insgesamt 3.940 ha (inklusive Waldflächen, die in den Zahlen oben nicht inbegriffen sind) gesperrt wurden. Frankreich beschlagnahmte verhältnismäßig wenig grenznahen deutschen Grundbesitz: etwa 500 bis 700 ha,³⁰ weitaus weniger als Belgien (1.367 ha) und nur unwesentlich mehr als Luxemburg (408 ha).³¹ Ähnlich sah es bei den

²⁵ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen. Fassung vom 23.10.1954, in: Bundesgesetzblatt. 1955, 405-468.

²⁶ Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten. Fassung vom 23.10.1954, in: Bundesgesetzblatt. 1955, 305-320.

²⁷ Zur Verflechtung zwischen dem Saar-Statut und den sonstigen Pariser Verträgen, siehe Long, No Easy Occupation, S. 187-207.

²⁸ Diestelkamp, Rechtsgeschichte, S. 69.

²⁹ Diese Statistiken beinhalten nur Privatbesitz. Nicht inbegriffen waren Waldflächen und öffentliches Eigentum. BMELF, Erhebung über das grenzdurchschnittene land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum [...] (Schreiben an Bundestagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), 10. Juli 1954, PAAA, B24/298, F. 18-20; BMELF, Das grenzdurchschnittene land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum [...] an der sowjetischen Demarkationslinie sowie [...] an der Westgrenze des Bundesgebietes (Bericht), 1954, PAAA, B24/298, F. 21-48.

³⁰ Laut dem Bericht des BMELF wurden in Frankreich 492 ha beschlagnahmt. Andere Quellen geben aber häufiger die Zahl von 711 ha an. BMELF, Bericht zum grenzdurchschnittenen Grundeigentum, S. 13.

³¹ Ebd.

„Grenzberichtigungen“ von 1949 aus. Dabei nahmen die Niederlande 6.800 ha teils besiedeltes Gebiet unter ihre Kontrolle, insbesondere die Dörfer Elten und Selfkant. Belgien wiederum beanspruchte 1.950 ha deutsches Territorium, Luxemburg den Kammerwald (etwa 500 ha), und Frankreich nur die unbewohnten und fast vollständig im staatlichen Besitz stehenden 698 ha des Mundatwaldes.³²

An sich waren die Fragen des sequestrierten Grundbesitzes und der Grenzänderungen unabhängig voneinander.³³ Beide Probleme waren aber integraler Bestandteil aller „Ausgleichsverträge“, die die Bundesrepublik mit den Nachbarstaaten Belgien (1956), Luxemburg (1959) und den Niederlanden (1960) schloss. So gelang es der Bundesregierung, die Rückgabe von Territorium und privatem Grundbesitz zumindest teilweise zu erreichen – allerdings meist gegen hohe Zahlungen oder in Verbindung mit asymmetrischen Gebietstauschen, die in den Verträgen ausnahmslos als „Grenzberichtigungen“ dargestellt wurden. Das AA erwartete aber weitaus schwierigere Verhandlungen mit Frankreich, eine mit Sonderrechten ausgestattete ehemalige Besatzungsmacht, die stets den Fortbestand des „Deutschen Reiches“ (und damit auch den deutschen Anspruch auf die Grenzen von 1937) verneint hatte und die bis 1955 die Abtrennung des Saarlandes von Deutschland verfolgte.³⁴ Um die Verhandlungen mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht durch etwaige Konzessionen an Frankreich zu präjudizieren, wartete das AA den Abschluss all dieser Verträge sowie die 1957 erfolgte Rückgliederung des Saarlandes ab, bevor es überhaupt Verhandlungen über einen Grenzvertrag mit dem französischen Quai d’Orsay anbot.³⁵

Damit blieb das AA auch untätig, als sich die Probleme im Grenzland im Laufe der 1950er Jahre verschärften. 1953 schrieb eine über 70 Jahre alte Witwe aus Hornbach dem AA, sie müsse „Von meinem Hause aus [...] leider zusehen“, wie aus ihrem französischen Waldbesitz „fortlaufend Stämme geschlagen und abtransportiert werden“ für den Wiederaufbau in Lothringen. Sie bat das AA einzuschreiten, „[d]a es mir infolge der Grenze nicht möglich ist, mit der französ. Regierung zu verhandeln“. ³⁶ Trotzdem empfahl das AA ihr lediglich, „persönlich an die örtlichen französischen Stellen heranzutreten“, da es „leider keine Möglichkeit“ sehe, auf diplomatischer

³² AA, Deutsch-französisches Abkommen [...] (Schreiben an Auswärtigen Ausschuss), 20. Juli 1967, PAAA, B86/1111.

³³ In der Tat wirkten die Grenzänderungen von 1949 nicht auf Eigentumsverhältnisse in den betroffenen Gebieten, d.h. Grundstücke in den ausgegliederten Territorien durften nicht als Feindesvermögen beschlagnahmt werden.

³⁴ Nach dem Scheitern französischer Pläne zur Europäisierung des Saarlandes bei der Volksabstimmung über das Saar-Statut im Jahre 1955 wurde das Saarland zum 1. Januar 1957 in die Bundesrepublik wieder eingegliedert.

³⁵ AA, Ergebnis-Niederschrift über die Hausbesprechung [...] am 23. August 1958, 3. September 1958, PAAA, B86/1105.

³⁶ Dora Rössler*, Einstellung der Ausbeutung meines Wald- und Landbesitzes [...] (Schreiben ans AA), 28. Februar 1955, PAAA, B10/447.

Ebene zu intervenieren.³⁷ Offenbar wollten deutsche Behörden die Aufmerksamkeit des Pariser Zentralstaats nicht auf die Grenzregion lenken, weil sie fürchteten, die lokale Situation dadurch zu verschlechtern.³⁸ Das AA schritt auch nicht ein, als die Stadt Wissembourg das grenznahe Grundstück eines deutschen Eigentümers aus Schweigen enteignete. Der Bürgermeister von Schweigen war entsetzt und wollte die Diskussion des Falls im elsässischen Conseil Régional in Strasbourg stören: „wenn ich einen Pass hätte, würde ich sowieso hinfahren und versuchen mit der Presse in die Sitzung zu kommen.“³⁹

Die Nutzung der grenznahen Flächen wurde zwar in staatlichen Unterlagen als eine „Lebensfrage“ für die Grenzbauern und für „die wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung“ bezeichnet.⁴⁰ Da der Staat jedoch über Jahre hinweg nicht handelte, mussten lokale Akteure soweit möglich eigene Lösungen finden.⁴¹ Mancherorts gelang das den deutschen Grenzbauern ohne große Schwierigkeiten – nicht zuletzt weil zu wenig Franzosen bereit waren, die Grundstücke von der Sequesterverwaltung zu kaufen. Im elsässischen Scheibenhard zum Beispiel durften deutsche Grenzbauern ihre sequestrierten Flächen problemlos weiter bewirtschaften, wegen des Sequesters jedoch nicht verkaufen, verschenken oder vererben. In Lothringen waren die Behörden weniger kompromissbereit. Dennoch nutzten manche Bauern ihre lothringischen Grundstücke auch ohne Erlaubnis und sogar ohne Passierscheine – trotz der Gefahr, wegen unerlaubten Grenzübertritts festgenommen zu werden. Wiederum andere Deutsche im Grenzland organisierten einen Tausch mit französischen Nachbarn.⁴²

Am kompliziertesten war die Lage zwischen Wissembourg (Elsass) und Schweigen (Pfalz), wo viele Grundstücke im Krieg stark verwüstet, teilweise vermint und anschließend verwildert waren.⁴³ Infolgedessen war eine umfangreiche und teure Flurbereinigung nötig, um die Grundstücke überhaupt benutzen zu können. Dies führte aber dort zu einer Neuverteilung der Grundstücke, da

³⁷ AA, Einstellung der Ausbeutung Ihres Wald- und Landbesitzes [...] (Schreiben an Rössler [Entwurf]), 22. Juni 1953, PAAA, B86/1262.

³⁸ AA (Vermerk), 22. April 1953, PAAA, B86/1262.

³⁹ Bürgermeister der Gemeinde Schweigen, Schreiben an Landrat in Bergzabern, 28. November 1953, PAAA, B86/1262.

⁴⁰ Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Grenznaher deutscher Grundbesitz in Frankreich (Schreiben an Vertretung Rheinland-Pfalz beim Bund [Abschrift]), 2. März 1956, PAAA, B86/1316.

⁴¹ Zu den besonderen Schwierigkeiten solcher Koordination an der innerdeutschen Grenze, siehe Schaefer, *States of Division*, S. 89–117.

⁴² Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 2.3.1956. Vgl. Schaefer, *States of Division*, S. 69–70.

⁴³ Insofern glichen sie (kurzzeitig) den „transboundary natures“, die Astrid Eckert untersucht. Eckert, *West Germany and the Iron Curtain*, S. 171.

„die früheren Eigentums Grenzen nicht mehr feststellbar waren“.⁴⁴ Da die Sequesterverwaltung solche unattraktiven Grundstücke kaum verkaufen konnte und Wissembourg keine Grundsteuer für brachliegende Flächen einnahm, bot die französische Stadtverwaltung den Schweigener Bauern einen Pachtvertrag an. Gegen jährliche Zahlungen in Höhe des (variablen, aber damals niedrigen) Grundsteuerbetrags – plus 20 Prozent Verwaltungsgebühren – durften die in der „Aufbaugemeinschaft Schweigen“ vertretenen früheren Besitzer gemeinsam alle 254,13 ha (inkl. etwa 80 ha Weinberge) als einen einzigen Komplex pachten und proportional untereinander zur Nutzung aufteilen. Die neuen Eigentumsverhältnisse blieben bis zur Regelung der Sequesterfrage inoffiziell. Andernfalls hätten Pariser Stellen darauf aufmerksam werden können, die „die nunmehr getroffene Regelung auf unterster Ebene [...] und wahrscheinlich jede weitere Verhandlung der untersten Stellen in Weißenburg untersagen“ würden.⁴⁵ So durften die Bauern von Schweigen aber „ihre“ (neu verteilten) Grundstücke wenigstens wieder bewirtschaften.

Obwohl lokale Lösungen die negativen Auswirkungen des Sequesters oft auf diese Weise abfedern konnten, blieb eine Lösung auf staatlicher Ebene weiterhin erforderlich, wie der Fall der Bauern aus Hornbach zeigt. In der gegenüberliegenden lothringischen Gemeinde Schweyen lagen 103 ha nach 1945 unter Sequester. Während des Krieges hatte die Wehrmacht sowohl französische als auch deutsche Besitzer dort entschädigungslos enteignet, um einen Truppenübungsplatz auszudehnen.⁴⁶ Paris behandelte das Gebiet deshalb als Wehrmachtseigentum und schloss jeden Rückkauf an die (schon vom Dritten Reich enteigneten) deutschen Besitzer wegen ihrer angeblichen Unterstützung des Militarismus aus. Lokale Behörden untersagten deshalb auch eine Bewirtschaftung durch die ehemaligen Eigentümer. Hätte die Bundesrepublik zügig mit Frankreich verhandelt, wäre diese Situation vielleicht nur vorübergehend gewesen. Stattdessen versteigerte die Sequesterverwaltung im Jahr 1958 – nach über einem Jahrzehnt Stillstand – plötzlich mehr als 90 ha an Franzosen.⁴⁷ Die Gemeinde Schweyen kaufte den größten Teil auf, angeblich mit der Absicht, die Flächen aufzuforsten.⁴⁸ Stattdessen aber verpachtete Schweyen die Flächen weiter an

⁴⁴ Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Deutsch-französischer Ausgleichsvertrag [...] (Schreiben an Vertretung Rheinland-Pfalz beim Bund), 15. April 1964, PAAA, B86/1109.

⁴⁵ Niederschrift über die [...] Flurbereinigung [...] auf elsässischem Boden jenseits der Grenze in Schweigen, 9. Mai 1956, PAAA, B86/1316.

⁴⁶ Zur späteren Umwandlung solcher „militarized environments“ in Naturschutzgebiete, siehe Chris Pearson, *Mobilizing Nature. The Environmental History of War and Militarization in Modern France*, Manchester 2012, S. 273–310; Eckert, *West Germany and the Iron Curtain*, S. 190–197.

⁴⁷ Verhandlungsleiter, Besichtigung des Mundatwaldes und des unter französischem Sequester stehenden grenznahen deutschen Grundbesitzes [...] in der Pfalz (Aufzeichnung), 7. November 1960, PAAA, B86/1262.

⁴⁸ Mairie de Schweyen, Bescheinigung, 23. Februar 1965, PAAA, B86/1110.

französische und sogar auch an deutsche Bauern – jedoch nicht an die ehemaligen Besitzer.⁴⁹ Dies sorgte für Unruhe im deutsch-französischen Grenzland weit über Hornbach hinaus. Überall entlang der Grenze fürchteten grenznahe deutsche Bauern, dass ihre sequestrierten Grundstücke ebenfalls ohne Vorwarnung weiterverkauft werden könnten.

Das AA erörterte intern immer wieder Möglichkeiten für Verhandlungen mit Frankreich, kam aber noch 1958 zu dem Schluss, dass seine Karten denkbar schlecht waren: nach eigener Einschätzung hatte die Bundesrepublik „keine Gegenleistungen anzubieten“, um Frankreich zur Freigabe des Sequesters und einer gleichzeitigen Rückgabe des Mundatwaldes zu bewegen.⁵⁰ Deshalb zeichnete sich bei den 1961-62 geführten Verhandlungen schon sehr früh eine Lösung ab: das AA betrachtete die endgültige Abtretung des Mundatwaldes an Frankreich „gewissermassen als Preis“ für Konzessionen an Deutschland in anderen Bereichen, vor allem für den grenznahen deutschen Grundbesitz.⁵¹ In diesem Zusammenhang – und wohl mit Blick auf den bald darauffolgenden deutsch-französischen Freundschaftsvertrag von 1963 – zeigte sich die französische Regierung vergleichsweise großzügig. Wo die Niederlande und Belgien nur Rückkaufmöglichkeiten in Aussicht gestellt hatten (nachdem die Niederlande mehr als die Hälfte der konfiszierten Flächen schon an seine eigenen Staatsbürger weiterverkauft hatte), erklärte sich Frankreich (wie Luxemburg zuvor) bereit, grenznahe Grundstücke bedingungslos an ihre ehemaligen deutschen Besitzer zurückzugeben. Als Frankreich einen Ausgleichsvertrag mit Deutschland im Jahre 1962 unterschrieb, waren – außerhalb Schweyens – erst einige wenige Flächen schon weiterverkauft, so dass noch etwa 620 ha von insgesamt 711 ha (87 Prozent) zurückgegeben werden konnten.

Bei der Grenzänderung war Frankreich jedoch weniger kompromissbereit, zumal der Mundatwald seine einzige Forderung war.⁵² Belgien und die Niederlande hatten ihre Grenzänderungen aus der Besatzungszeit zwar teilweise zurückgenommen. Allerdings machte die BRD in anderen Bereichen „beträchtliche Zugeständnisse“ (Anerkennung belgischer Ansprüche auf Eupen-Malmédy und St. Vith, 280 Millionen DM für die Niederlande), um dies zu erreichen. Frankreich machte stattdessen Zugeständnisse an die Bundesrepublik, um sie zur Aufgabe des Mundatwaldes zu bewegen: die französische Regierung erklärte sich dazu bereit, die schon seit dem Ersten Weltkrieg festgefahrene

⁴⁹ Auswärtiger Ausschuss des Bundestages, Bericht über die Reise einer Delegation des Auswärtigen Ausschusses in das deutsch-französische Grenzgebiet in den Landkreisen Bad Bergzabern und Zweibrücken am 26. November 1966, 30. November 1966, PAAA, B86/1110.

⁵⁰ AA, Ergebnis-Niederschrift vom 23.8.1958.

⁵¹ AA, Vermerk zur ersten Tagung der Ausgleichsverhandlungen, 27. Januar 1961, PAAA, B86/1316.

⁵² AA, Vergleich zwischen den französischen Forderungen und dem Inhalt des deutsch-belgischen und des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages (Aufzeichnung), 13. Juni 1961, PAAA, B86/1316.

Rückgabe der deutschen evangelischen Christuskirche in Paris zu erleichtern und auch das ehemalige deutsche Botschaftsgebäude in der Pariser Rue de Lille zurückgeben.⁵³ In der Frage des Mundatwaldes aber blieb Frankreich hart.

Nach Einschätzung des AA bestand die französische Regierung aus „Rücksicht [...] auf die lokalen Interessen und die Stimmung in Weissenburg“ so hartnäckig auf Territorialforderungen im Mundatwald.⁵⁴ Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg hatte diese Stadt am Rande des Elsass sehr weitreichende Territorialforderungen gestellt, die nicht nur den Mundatwald, sondern auch ihr gesamtes Hinterland auf pfälzischer Seite betrafen, das vor den Napoleonischen Kriegen zu Frankreich gehört hatte. Ihre Minimalforderung blieb aber der Mundatwald selbst, der ursprünglich im 7. Jahrhundert einem Kloster gehört hatte, jedoch ab 1275 im unteilbaren Besitz zusammen mit der Stadt Wissembourg stand. Obwohl der klerikale Anteil mehrmals an wechselnde Miteigentümer weitergereicht wurde (1524 an den Bischof von Speyer, 1789 an Frankreich, 1815 an Bayern), behielt Wissembourg seinen Anteil des Waldes durchgehend bis 1937. Nach der Machtergreifung Hitlers erschwerte es der bayerische Miteigentümer aber zusehends der Gemeinde Wissembourg, den Wald gemeinsam zu bewirtschaften. Deshalb verkaufte Wissembourg 1937 seinen Anteil an das Deutsche Reich, das den Wald in unteilbarem Besitz mit Bayern hielt. Nach dem Krieg forderte Wissembourg den Wald zurück, und zwar als Alleinbesitz ohne deutschen Miteigentümer.⁵⁵

Der französische Zentralstaat setzte nur diese Minimalforderung um und führte in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht in Deutschland am 23. April 1949 eine Grenzberichtigung um den Mundatwald durch.⁵⁶ Der Mundatwald blieb also das einzige Zugeständnis Frankreichs an eine periphere Stadt in einer Region, die der Zentralstaat nach Jahrhunderten wechselhafter Geschichte stärker an sich binden wollte. Andere Aspekte der deutsch-französischen Beziehungen verstärkten die unnachgiebige Haltung Frankreichs. Laut dem AA hatte der französische Delegationsleiter schon zu Beginn der Verhandlungen zu verstehen gegeben, „wir [die Deutschen] hätten doch den Krieg verloren und sollten nun wenigstens, nachdem wir das Saargebiet zurückerhalten hätten, das im Vergleich hierzu völlig unbedeutende Gebiet des Mundat-Waldes abtreten.“⁵⁷ Auch deshalb sah das AA wenig Chancen, den Mundatwald überhaupt zurückzugewinnen.

⁵³ AA, Deutsch-französische Ausgleichsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch des Herrn Bundespräsidenten in Paris vom 20. bis 23. Juni 1961 (Entwurf der Kabinettsvorlage), 12. Juni 1961, PAAA, B86/1105.

⁵⁴ AA, Vermerk vom 27.1.1961.

⁵⁵ Schaeffer, *L'Alsace et l'Allemagne*, S. 177–190; Myard, *L'accord du 10 mai 1984*, S. 884–886.

⁵⁶ Forstamt Schweigen, *Die Grenzveränderungen vom Jahr 1949 (Bericht)*, 30. Oktober 1953, PAAA, B86/1316.

⁵⁷ AA, *Ausgleichsverhandlungen mit Frankreich (Aufzeichnung)*, 9. Februar 1961, S. 4, PAAA, B86/1316.

Die Bundesregierung stand also vor einer Entscheidung zwischen der endgültigen Abtretung eines unbewohnten Waldes, der mittlerweile überwiegend in staatlichem Besitz stand, und der Befriedigung der „lebensnotwendigen“ Bedürfnisse hunderter Staatsbürger, denen ihr privaten Grundbesitz in Frankreich entzogen worden war. In harten Verhandlungen im Jahr 1961 erreichten die deutsche Delegation das, was sie für möglich hielt.⁵⁸ Auch Adenauers Kabinett stimmte am 5. Juli 1961 den französischen Forderungen zu, „weil dieses Gebiet ohnehin schon unter französischer Verwaltung steht und es bezweifelt werden muß, ob es möglich wäre, bei späteren Friedensverhandlungen seine Rückgabe zu erreichen“ – ferner aber auch, weil mit der Abtretung die Rückgabe des grenznahen Grundbesitzes, der deutschen Christuskirche in Paris und des ehemaligen Botschaftsgebäudes in der Rue de Lille ermöglicht wurde.⁵⁹ Das AA hatte stets auf der Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz bestanden, dessen Vertreter die Frage des grenznahen Grundbesitzes als eine „Existenzfrage“ betrachteten – sicher für die Bauern, eventuell aber auch für die Landesregierung, die sich „keine politischen Schwierigkeiten“ von den Betroffenen wünschte.⁶⁰ Der Tausch von grenznahem Grundbesitz gegen den Mundatwald war damit gesichert.

Eine „Abtretung“ des kleinen und unbewohnten Gebietes trug jedoch zumindest hypothetisch Schwierigkeiten für die Vorstellung einer Wiederherstellung der deutschen Grenzen von 1937 in sich. Laut dem AA könne eine vertragliche Bestätigung der französischen „Annektierung“ des Mundatwaldes so interpretiert werden, dass die Grenzziehung der Besatzungsmacht im Jahr 1949 in der Tat „endgültig“ war und nicht, wie die Bundesregierung immer behauptete, nur „vorläufig“. Der Verlust des Waldes könnte also „u.U. ein gefährliches Präjudiz bei späteren Erörterungen über die deutsche Ostgrenze darstellen“, weil Polen ähnliche Argumente gegen eine Rückgabe der Gebiete östlich der Oder und Neisse anwenden könnte.⁶¹ Dass der Unterschied zwischen dem Mundatwald (698 ha, unbewohnt) und den deutschen Ostgebieten (über 4,8 Millionen ha, bis zu

⁵⁸ An den Verhandlungen unter Leitung des AA nahmen regelmäßig Vertreter der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz teil. Beamten der Ministerien für gesamtdeutsche Fragen, des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren ebenfalls beteiligt und wirkten an der gemeinsamen Kabinettsvorlage mit. Zu Ressortbesprechungen in Bonn kamen auch Beamten des Ministeriums der Justiz und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes sowie Vertreter des Saarlands hinzu. Die französische Delegation umfasste die Vertreter der *Ministères des Affaires Étrangères, des Finances und de l'Intérieur*. Siehe AA, Ergebnisprotokoll der Ressortsitzung, 25. Mai 1961, PAAA, B86/1316; AA, Aufzeichnung, 13. Juni 1961, PAAA, B86/1316.

⁵⁹ AA, Weitergeltung und Bedeutung der Verordnung des [General Koenig] vom 23. April 1949 (Vermerk), 15. August 1961, PAAA, B86/1316. Vgl. auch Bundesregierung, Deutsch-französische Ausgleichsverhandlungen (Kabinettsprotokoll), 5. Juli 1961.

⁶⁰ AA, Aufzeichnung vom 9.2.1961; AA, Deutsch-französische Ausgleichsverhandlungen (Aufzeichnung), 27. April 1961, PAAA, B86/1316.

⁶¹ AA, Deutsch-französische Ausgleichsverhandlungen (Aufzeichnung), 13. Juni 1961, PAAA, B86/1316. Auch im Streit um das Saarland hatten westdeutsche Stellen ihre Ablehnung jeder Grenzänderung mit Hinweisen auf mögliche Präcedenzwirkungen im Osten begründet. Long, *No Easy Occupation*, 135, 190.

12 Millionen Flüchtlinge⁶²⁾ mehr als eine Frage der Größenordnung war, war den deutschen Verhandlern wohl durchaus bewusst. Der französische Delegationsleiter lehnte den deutschen Einwand mit dem einfachen Hinweis ab, „die deutschen Grenzprobleme im Osten seien doch etwas ganz anderes“.⁶³ Nichtsdestotrotz wurde die Grenzänderung ausdrücklich auf lokale Gegebenheiten zurückgeführt, um jeden möglichen Vergleich mit anderen deutschen Grenzen von vornherein zuvorkommen: so wurde im Vertrag von einer kleinen „Grenzberichtigung“ gesprochen, „[u]m den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Stadt Weißenburg, Rechnung zu tragen“.⁶⁴ Nach mühsamen Verhandlungen unterzeichneten beide Seiten am 31. Juli 1962 das Abkommen zur Regelung verschiedener Grenzfragen.

Verhinderte Ratifizierung des Grenzvertrags, 1962-1969

Als die Details des Vertrags nach und nach an die Öffentlichkeit kamen, lösten sie unter den Betroffenen gemischte Gefühle aus. In Schweigen war man insbesondere froh, dass Frankreich sich bereit erklärte, nach Ratifizierung des Vertrags die Ergebnisse der 1956 begonnenen Flurbereinigung anzuerkennen.⁶⁵ Über die Abtretung des Mundatwaldes war der Bürgermeister der Gemeinde jedoch weniger begeistert. Da der Wald mitten im Ort lag, ginge mit seiner Abtretung den direkten Zugang zwischen der Ortsmitte und dem abgelegenen Ortsteil St. Germanshof verloren, so dass einen Umweg von 35 km auf deutschem Territorium nötig wäre, um nicht zweimal die Staatsgrenze überqueren zu müssen.⁶⁶ Außerdem bezifferte der Bürgermeister den geschätzten Grundsteuerausfall wegen des verlorenen Waldstücks auf etwa 10-12.000 DM jährlich; sein Amtskollege im Nachbarort Oberotterbach veranschlagte die Einbußen auf 4-5.000 DM pro Jahr. Obwohl die sequestrierten Grundstücke für lokale Winzer „existenznotwendig“ seien, waren beide Bürgermeister darüber einig, dass „die privaten Interessen der Winzer und das Interesse an der Erhaltung des Mundatwaldes nicht miteinander verquickt werden dürften.“⁶⁷

In Hornbach hingegen war die Bevölkerung nicht nur unzufrieden, sondern regelrecht wütend, dass keine besondere Regelung für die 1958 verkauften Grundstücke getroffen wurde: Nur

⁶² Philipp Ther, A Century of Forced Migration. The Origins and Consequences of “Ethnic Cleansing”, in: Philipp Ther u. Ana Siljak (Hg.), Redrawing Nations. Ethnic Cleansing in East-Central Europe, 1944-1948, Lanham, MD 2001, S. 43–72, hier S. 59–62.

⁶³ AA, Aufzeichnung vom 9.2.1961.

⁶⁴ Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 [...] (Drucksache V/405), 9. März 1966.

⁶⁵ Qualitätsweinbauvereinigung Schweigen, Sequesterland in der Gemarkung Weißenburg (Schreiben an Landratsamt Bad Bergzabern), 12. Juni 1966, PAAA, B86/1110.

⁶⁶ Auswärtiger Ausschuss des Bundestages, Bericht über Reise am 26.11.1966, S. 4.

⁶⁷ Ebd., S. 5.

Grundstücke, die „vor Unterzeichnung des Abkommens von den französischen Behörden nicht veräußert oder aus Gründen des öffentlichen Interesses enteignet worden“ waren, konnten zurückgegeben werden.⁶⁸ So bekämen Hornbacher Bauern höchstens 22 ha zurück, während etwa 93 ha für immer verloren gingen.⁶⁹ Im Juli 1963 unterschrieben 691 Bürger des Dorfs eine Petition, die von „tiefer Enttäuschung“ sprach. Sie baten die Landesregierung darum, „daß dieses Abkommen nicht ratifiziert wird“ und stattdessen neue Verhandlungen mit Frankreich aufgenommen würden. Ihrer Einschätzung nach müssten die Franzosen damit einverstanden sein, „um so mehr als ein Teil der Schweyener Bevölkerung in Deutschland arbeitet“.⁷⁰ Was die Petition nur vage ausdrückte, wurde offenbar bei einer lokalen Versammlung im Klartext gesagt: „dass man diese [französischen] Arbeitskräfte, wenn keine befriedigende Lösung erzielt werde, entlassen solle“. Bei der gleichen Versammlung schlugen manche sogar vor, dass die Hornbacher „Gift auf die Weiden“ der betroffenen Flächen in Schweyen streuen oder „über die Äcker rasen“ könnten.⁷¹ Einen Monat später zündete ein deutscher Bauer tatsächlich Heu auf seinen ehemaligen Feldern an und bedrohte die neuen französischen Besitzer mit einem Messer. Der deutsche Botschafter in Paris, Herbert Blankenhorn, spielte das Ereignis herunter und berichtete, für die französische Presse sei das Vorkommnis „ein örtlicher, nicht sehr ernst zu nehmender Zwischenfall“.⁷²

Entscheidender als die Meinungen oder Handlungen vor Ort war aber die hartnäckige Ablehnung durch konservative Juristen, die bald ein „Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes“ bildeten. Das Kuratorium wurde offiziell von dem ehemaligen, im Nationalsozialismus verfolgten Oberlandesgerichtspräsidenten Ludwig Ritterspacher gegründet und offenbar in Anlehnung an das „Kuratorium Unteilbares Deutschland“ benannt, das sich parteiübergreifend für die deutsche Wiedervereinigung einsetzte.⁷³ Die treibende Kraft war jedoch der Notar Dr. Karl Bertzel (geb. 1916), der im Nationalsozialismus Jura studierte, 1941 Wehrmachtssoldat wurde, in der Besatzungszeit promovierte und von den Amerikanern als „Mitläufer“ eingestuft wurde.⁷⁴ Politisch

⁶⁸ Bundestag, Drucksache V/405, S. 4.

⁶⁹ Bürgermeister der Stadt Hornbach, Petition, 3. Juli 1963, PAAA, B86/1109. Es ist unklar, warum diese Zahlen zusammen die Einschätzung von 1960 (103 ha sequestrierten Besitzes Hornbacher Bauern) übertreffen. Der erwartete Verlust von etwa 92-94 ha stimmt mit anderen Quellen überein. Vgl. Verhandlungsleiter, Aufzeichnung 7.11.1960; Mairie de Schweyen, Bescheinigung.

⁷⁰ Bürgermeister der Stadt Hornbach, Petition vom 3.7.1963.

⁷¹ Landratsamt Zweibrücken, Hornbacher Grundbesitz in Lothringen (Schreiben an Bezirksregierung der Pfalz), 5. Juli 1963, PAAA, B86/1109.

⁷² Botschaft Paris, Grenzziehung zwischen der deutschen Gemeinde Hornbach und der französischen Gemeinde Schweyen, 1. August 1963, PAAA, 1109.

⁷³ Eckert, *West Germany and the Iron Curtain*, S. 98. Zum Kuratorium, siehe Christoph Meyer, *Die deutschlandpolitische Doppelstrategie. Wilhelm Wolfgang Schütz und das Kuratorium Unteilbares Deutschland (1954-1972)*, Landsberg am Lech 1997.

⁷⁴ Spruchkammerakte Karl Bertzel, 1947-1948, Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 151.

blieb Bertzel bis in die 1970er Jahre hinein undurchsichtig (bzw. opportunistisch): nach eigenen Angaben stand er der CDU nahe, er kultivierte aber auch Beziehungen zur SPD. Beide Parteien versuchte er mit dem Hinweis unter Druck zu setzen, die NPD könne die Mundatwaldfrage für sich nutzen.⁷⁵ In seinen späteren Jahren bediente er sich immer öfter der Argumente und einer Rhetorik, die eher rechtsextremen Positionen zuzurechnen waren. Schon in seiner Kindheit nach dem Ersten Weltkrieg hatte er als Mitglied des Vereins für das Deutschtum im Ausland wohl viel großdeutscher Propaganda gegen Gebietsverluste im Osten wie im Westen rezipiert.⁷⁶

In Bayern aufgewachsen, Bertzel siedelte 1952 nach Zweibrücken um, da seine Eltern aus der Pfalz kamen. Er besaß nach eigenen Angaben Vorfahren „im alten Lothringen“ und war offenbar „langjähriges Mitglied“ einer Nachfolgeorganisation des Bundes Vertriebener aus Elsaß-Lothringen und den Weststaaten.⁷⁷ 1983 publizierte er ein „Plädoyer für einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich“, das er seiner Mutter widmete, „deren Leben der Friedensvertrag von Versailles verkürzt hat“.⁷⁸ Spätestens ab 1984 schrieb er seine Post auf Briefkopfpapier, welches seine Adresse mit dem Zusatz „Deutsches Reich – französische Zone“ angab.⁷⁹ Allerdings begründete Bertzel (auch im Namen des Kuratoriums) die Gegnerschaft zum deutsch-französischen Grenzvertrag nicht mit einem unzeitgemäßen Revanchismus gegenüber Frankreich, sondern mit immer noch salonfähigen Argumenten über die deutschen Ostgrenzen.⁸⁰ Knapp zwei Monate nach Unterzeichnung des Vertrages im Jahre 1962 argumentierte er in einem Gutachten, die Abtretung des Mundatwaldes wäre ein „gefährlicher Präzedenzfall“: „Mit anderen Worten: Die

⁷⁵ Karl Bertzel (Schreiben an Außenminister a.D. Heinrich von Brentano), 1. Oktober 1962, PAAA, B86/1136; Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Besuch in Paris Mitte Januar (Schreiben an Außenminister Willy Brandt), 2. Januar 1967, PAAA, B86/1111.

⁷⁶ Zu Zeiten seiner Mitgliedschaft (1927-1936) wurden z.B. folgende Bücher veröffentlicht: Deutsches Land an Rhein, Mosel und Saar. [zur Pfingsttagung], Mainz 1934; Die Grenzziehung an der Weichsel. [Zur Ostlandtagung an Pfingsten], Berlin 1935. Der VDA wurde im Nationalsozialismus in einen „Volksbund“ umbenannt, der Titel veröffentlichte wie Roland Groß, Deutsche Bauern im Osten. Von Art und Herkunft der Winterfelder Kolonisten, Berlin 1938; Trotz polnischer Willkür. Aus Arbeit und Kampf der volksdeutschen Jugend im ehemaligen Polen, Berlin 1940.

⁷⁷ Der Mundatwald - ein Beispiel für mancherlei, in: Der Westen, März/April 1999, S. 3.

⁷⁸ Karl Bertzel, Gedanken zur Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 7. Mai 1945. Plädoyer für einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich, Zweibrücken 1983.

⁷⁹ Karl Bertzel, Widerspruch von Amts wegen (Schreiben an Amtsgericht Bad Bergzabern), 16. April 1984, PAAA, B86/2017.

⁸⁰ Zu Zeiten des Ratifizierungsverfahrens verneinte Bertzel, irgendwelche „antifranzösische Ressentiments“ zu pflegen. Walter Schallies, Ein Wald als völkerrechtliches Schlachtfeld, in: Süddeutsche Zeitung, 4. April 1966, S. 3.

Bundesregierung würde in Zukunft jede Glaubwürdigkeit in ihrem Kampf um die Nichtanerkennung der sog. DDR und der Oder-Neiße-Grenze verlieren.⁸¹

Als promovierter Staatsrechtler argumentierte Bertzel auch juristisch gegen den deutsch-französischen Vertrag. In einem Aufsatz auf der Titelseite der *Neuen Juristischen Wochenschrift* versuchte er zu zeigen, dass es im Falle des Mundatwaldes nicht um eine „Grenzberichtigung“ (in Sinne einer geringfügigen Begradigung) ginge, sondern um eine „Gebietsabtretung“.⁸² Diese hätte ihm zufolge weitreichende Folgen, da sie die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands berühre, die laut Artikel 7 des Deutschlandvertrages bis zu einer Friedenskonferenz mit Gesamtdeutschland aufzuschieben sei.⁸³ Bertzel schickte seinen Aufsatz an zahlreiche Abgeordnete und Amtsträger im Land Rheinland-Pfalz und im Bund. Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (BMVt), Wolfgang Mischnick, hatte sich schon zuvor Sorgen um „die politische Bedeutung dieses Vertragswerkes und die später zu erwartenden Grenzregelungen im Osten“ gemacht. Nun ließ er seinen Kabinettskollegen Kopien von Bertzels Aufsatz zusenden.⁸⁴ Der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes wurde im Kabinett trotzdem gegen seine Stimme und unter Enthaltung des Justizministers angenommen. Auch im Bundesrat fand die Ratifizierung eine Mehrheit, allerdings ohne die Zustimmung des betroffenen Landes Rheinland-Pfalz sowie des Landes Hessen. Nach diesen unsicheren Ergebnissen brachte die Bundesregierung das Ratifizierungsgesetz nicht mehr vor Ende der Legislaturperiode in den Bundestag ein.⁸⁵ Damit wurde das Ratifizierungsverfahren, das französischerseits bereits im August 1963 abgeschlossen wurde, in Deutschland vorerst weitere drei Jahre aufgeschoben, bevor die Bundesregierung das Gesetz erneut dem Bundestag vorlegte.⁸⁶

In der Zwischenzeit blieb das Kuratorium aktiv und trug zu einer weiteren Zuspitzung des Konflikts in der Pfalz bei. In der Presse warf Bertzel dem AA mangelndes

⁸¹ Karl Bertzel, Die Belastung des deutsch-französischen Verhältnisses durch die Mundatwald-Frage, 14. September 1962, PAAA, B24/461.

⁸² Bertzel machte es sich leicht, indem er die Begriffe *adjustment* und *rectification* aus dem Englischen bzw. dem Französischen als „Begradigung“ (statt „Berichtigung“) ins Deutsche übersetzte. Karl Bertzel, Der Begriff der Grenzberichtigung im völkerrechtlichen Sinne, in: Neue Juristische Wochenschrift. 1963, S. 785–790.

⁸³ Weder eine „Grenzberichtigung“ noch eine „Gebietsabtretung“ war im Grundgesetz vorgesehen, aber mit Rückgriff auf die Weimarer Verfassung behauptete Bertzel, die Abtretung des Mundatwaldes erfordere „ein verfassungsänderndes Gesetz“ sowie die Zustimmung des betroffenen Landes Rheinland-Pfalz. Ebd., 787, 790.

⁸⁴ BMVt, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen [...] vom 31. Juli 1962 (Schnellbrief an Bundeskanzleramt), 6. April 1963, PAAA, B86/1136; BMVt, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen [...] vom 31. Juli 1962 (Schnellbrief an Bundeskanzleramt), 8. Mai 1963, PAAA, B86/1136.

⁸⁵ Baumann, Konfliktlinie oder Freundschaftsband, S. 628; Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 819.

⁸⁶ Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 821.

„Staatsbewusstsein“ vor.⁸⁷ Vor Ort errichtete das Kuratorium mithilfe Angestellter des Forstamtes inoffizielle Straßenschilder rund um den Mundatwald. Gemäß dem damals für verlorene deutsche Gebiete – und damit vor allem für jene östlich der Oder und Neiße – üblichen Sprachgebrauch, wurde der Mundatwald als „Deutsches Staatsgebiet unter vorläufiger französischer Verwaltung“ gekennzeichnet (siehe Abbildung 3).⁸⁸ Nach Bildung der Großen Koalition schickte das Kuratorium dem neuen Außenminister Willy Brandt (SPD) einen Wanderplan des Mundatwaldes als „kleine Gabe“ zu. Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger (CDU) erhielt ein abgebrochenes Stück eines Grenzpfahls, um „daran [zu] erinnern, daß die Wiedervereinigung Deutschlands – auch im Mundatwald – die wichtigste außenpolitische Aufgabe unserer Nation und ihrer Regierung ist“.⁸⁹



Abbildung 3. Bild des Schildes "Mundatwald: Deutsches Staatsgebiet unter vorläufiger französischer Verwaltung" (an der Seite: "Ausweispflicht")⁹⁰

Immer wieder berichtete Bertzel deutschen Amtsträgern auf verschiedenen Ebenen (von Landtagsabgeordneten bis zum Bundeskanzler) über „Sondierungsgespräche privater Natur“, die

⁸⁷ Karl Bertzel, Mundatwald und Staatsbewußtsein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24. September 1963.

⁸⁸ Laut Bertzel war diese Bezeichnung auch auf amtlichen Karten des Landes Rheinland-Pfalz – aus dem Jahr 1954 – zu finden. Karl Bertzel, Belastung durch die Mundatwald-Frage.

⁸⁹ Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Schreiben vom 2.1.1967; Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Mundatwald (Schreiben an Bundeskanzler), 4. Januar 1967, PAAA, B86/1111.

⁹⁰ Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes (Schreiben an AA), 9. November 1964, PAAA, B86/1109.

er auf eigene Faust u.a. mit dem Sous-Préfet von Wissembourg führte.⁹¹ Im Mai 1965 erzählte er sogar dem Bürgermeister des französischen Wissembourg eigenmächtig, dass das Ratifizierungsverfahren in der Bundesrepublik vor erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten stünde: er zitierte den „Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Ritterspacher“ (der damals schon tot und zuvor jahrelang im Ruhestand war) und behauptete, das AA habe bei den Verhandlungen mit Frankreich buchstäblich den Tatbestand des Verfassungsverrats begangen, wonach der „Mißbrauch [...] von Hoheitsbefugnissen“, um „einen Teil des Bundesgebietes loszulösen“ unter Strafe gestellt wird.⁹² Tatsächlich erstattete ein Jahr später ein Freund des Kuratoriums Anzeige „wegen Staatsgefährdung“, mit dem Hinweis, dass die Bundesregierung mit dem deutsch-französischen Vertrag „die Glaubwürdigkeit ihrer eigenen Wiedervereinigungspolitik“ gefährde.⁹³ Die Bundesanwaltschaft lehnte die Anzeige aber mit der Begründung ab, dass der entsprechende Paragraph einen kommunistischen „Staatsstreich ‚von oben‘“ verhindern sollte: laut Bundestagsprotokollen wurden die Hochverratsbestimmungen im Strafrechtsänderungsgesetz von 1950 mit Blick auf den Umsturz in der Tschechoslowakei im Frühjahr 1948 neu entworfen.⁹⁴ Der unbewohnte Wald stand wohl noch auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Für das Kuratorium war die Territorialfrage im Mundatwald weitaus wichtiger als die Interessen der Bauern, deren Felder unter Sequester standen. In der Öffentlichkeit und in Briefen an Amtsträger spielte Bertzel systematisch die soziale Bedeutung der Probleme pfälzischer Bauern herunter, indem er u.a. argumentierte, dass die Landwirtschaft in der Region ohnehin durch die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angestrebte Konsolidierung verschwinden würde oder dass viele Landbesitzer „sowieso nur noch eine Geldentschädigung“ wollten.⁹⁵ In seiner Eigenschaft als Notar forschte Bertzel den Eigentumsverhältnissen in französischen Grundbüchern nach und kam zu dem Schluss, die deutschen Bauern besäßen die Flächen in Frankreich überhaupt nicht, die sie nutzten. Die Einträge in französischen Grundbüchern waren veraltet und unvollständig, so dass in den meisten Fällen höchstens tote Verwandte der aktuellen Nutznießer verzeichnet waren. Die Bauern hatten laut Bertzel in Frankreich keine Erbschaftsteuer

⁹¹ Karl Bertzel, Mundatwaldfrage (Schreiben an Bundeskanzler u.a.), 16. Oktober 1963, PAAA, B86/1109.

⁹² Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Mundatwaldfrage (Schreiben an AA), 14. Juni 1965, PAAA, B86/1110. Ludwig Ritterspacher, Mundatwaldfrage (Schreiben an Bundesminister des Auswärtigen), 18. Dezember 1963, PAAA, B86/1200.

⁹³ Ludwig Schmidt, Anzeige wegen Staatsgefährdung (Schreiben an Bundesanwaltschaft), 21. März 1966, PAAA, B86/1110; Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Mundatwaldabtretung (Schreiben an Generalbundesanwalt), 14. Juni 1966, PAAA, B86/1110.

⁹⁴ Generalbundesanwalt, Anzeige wegen Staatsgefährdung (Schreiben an Kuratorium), 16. Juli 1966, PAAA, B86/1110. Vgl. Bundestag, I. Legislaturperiode, 83. Sitzung (Plenarprotokoll), 12. September 1950, 3107D..

⁹⁵ Karl Bertzel, Belastung durch die Mundatwald-Frage.

gezahlt und rechtliche Erbaueinandersetzungen gemieden. Deshalb müssten sie zunächst „die wahren Eigentümer – die Geschwister, Vettern und entfernten Verwandten dieser Nutzer“ entschädigen, bevor sie den Grundbesitz nachweisen könnten. Bertzel bezweifelte, dass unter solchen Umständen die zuständigen französischen Gerichte nach Ratifizierung des Vertrags überhaupt die Grundstücke an deutsche Bauern zurückübertragen würden. Den Schweigenern warf er wegen der vorgesehenen Regularisierung der Flurbereinigung eine regelrechte Landnahme vor: seiner Meinung nach versuchten sie „mit Hilfe des deutsch-französischen Abkommens vom 31.7.1962 und der französischen Sequestergesetzgebung unter gutgläubiger Assistenz hoher deutscher Behörden ihre Verwandten um ihr Erbteil zu bringen.“⁹⁶

Dass die französischen Grundbucheinträge veraltet waren, sollte nicht wirklich überraschen. Eigentumsverhältnisse verändern sich dauernd, so dass – wie James C. Scott schreibt – „in periods of major social upheaval and growth, a cadastral survey may freeze a scene of great turbulence.“⁹⁷ Die lokalen Grundbücher für Wissembourg und Schweyen wurden erst 1904 unter deutscher Herrschaft im damaligen Reichsland Elsass-Lothringen angelegt, waren aber beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs immer noch unvollständig.⁹⁸ Nachdem das Elsass und Lothringen zum französischen Staat zurückgekehrt waren, galt zunächst weiterhin deutsches Erb- und Eigentumsrecht bis 1924 der französische Code Civil in Kraft trat. Im Zweiten Weltkrieg wurden die beiden *Départements* erneut von Dritten Reich annektiert. Teile der Bevölkerung wurden deportiert, zwangsrekrutiert, interniert oder ermordet, bevor der NS-Staat zusammenbrach und die Territorien wieder französisch wurden. Angesichts solcher Turbulenzen war es durchaus verständlich, dass das Grundbuch mit den gewaltigen Veränderungen vor Ort nicht mithalten konnte.

Als Bertzel in der Presse Zweifel an den Eigentumsverhältnissen der Grenzbauern verbreitete, zeigten sich einige der betroffenen Bauern zunächst verunsichert. Der Präsident der Pfälzischen Bauern- und Winzerschaft bat den Vorstand der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag sogar um eine weitere Aufschiebung des Ratifizierungsverfahrens, damit seine Mitglieder zuerst ihre Eigentumsnachweise prüfen könnten.⁹⁹ Andere Bauern waren einfach entsetzt. Der Vorstand der Qualitätsweinbauvereinigung Schweigen schrieb, dass die Behauptung des Kuratoriums

⁹⁶ Karl Bertzel, Eigentumsverhältnisse des sog. Sequesterlandes (Bericht), 8. November 1965, PAAA, B86/1110.

⁹⁷ James C. Scott, *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven 1998, S. 46.

⁹⁸ Karl Bertzel (Schreiben an Bundesaußenminister), 16. August 1965, PAAA, B86/1110.

⁹⁹ Pfälzische Bauern- und Winzerschaft, Bundestagsdrucksache V/405 vom 9.3.1966 (Schreiben an CDU-Fraktionsvorsitzenden), 15. April 1965, PAAA, B86/1110.

„keineswegs den Tatsachen entspricht“: „Das fragliche Gelände ist Jahrhunderte alter Familienbesitz [...], in dem unsere Väter, wir und bereits unsere Enkel hinein geboren wurden, um dieses Stück Erde zu besitzen, zu bewirtschaften, und zu nutzen.“ Angesichts der turbulenten regionalen Geschichte sei es „natürlich“, dass „infolge veränderter Fortschreibung“ des Grundbuchs, viele Flächen „noch auf de[n] Namen der Eltern, Großeltern oder sonstiger Verwandten“ eingetragen waren. „Keinesfalls bewirtschaftet oder nutzt ein Schweigener ein Grundstück auf Kosten oder zum Schaden anderer“, versicherte der Verband.¹⁰⁰

Wenige Wochen nach Eingang des Briefes aus Schweigen brach ein weiterer Streit in der Grenzregion aus, diesmal in Hornbach. Am 7. August 1966 gegen 17.30 Uhr wurden deutsche Zollbeamten dort durch „plötzliches Geschrei“ auf einen Mähdrescher aufmerksam, dessen Fahrer Kurt Hermann* tagsüber Getreide auf seinem grenznahen Feld geerntet hatte (Abbildung 4).¹⁰¹ Gegen 16.30 Uhr fuhr er aber unauffällig über die grüne Grenze auf ein benachbartes Getreidefeld in Frankreich, das früher seiner Familie gehörte, jedoch mittlerweile an die französische Gemeinde Schweyen verkauft worden war. Die Gemeinde wiederum hatte das Feld inzwischen an einen anderen deutschen Landwirt aus Mauschbach verpachtet, der Getreide darauf gesät hatte und die Ernte in Schweyen verkaufen wollte. Mit genau dieser Ernte versuchte Hermann nun in aller Eile zum deutschen Zollamt zu fahren, gefolgt von vier französischen Zivilisten – darunter zwei Gemeinderatsmitglieder – die auf seinen Mähdrescher sprangen und nach ihm schlugen. Zwei bewaffnete französische Gendarmen rannten der Gruppe auf deutsches Territorium hinterher, machten aber nur von ihren Trillerpfeifen Gebrauch. Hermann verteidigte sich mit einer Eisenstange, sein Vater warf eine leere Bierflasche.¹⁰² An der Zollschranke musste die örtliche deutsche Polizei intervenieren. Hermann erklärte dem Zollamt, „Wo ich gemäht habe, ist deutsches Ackerland“, ¹⁰³ gab aber auch zu, etwa 75 kg Gerste vom sequestrierten Feld in Frankreich abgeerntet zu haben.¹⁰⁴ Später erklärte sein Vater, diese und mögliche zukünftige Provokationen sollten die Aufmerksamkeit der Bundes- und der Landesregierung auf das ungelöste Grenzlandproblem lenken.¹⁰⁵ Wie schon 1963 maß das AA dem Vorfall „kaum mehr als örtliche

¹⁰⁰ Qualitätsweinbauvereinigung Schweigen, Schreiben vom 12.6.1966.

¹⁰¹ Zollamt Hornbach, Meldung über besonderes Grenzvorkommnis (Grenzverletzung), 7. August 1966

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Landratsamt Zweibrücken, Grenzzwischenfall bei Hornbach (Schreiben an Bezirksregierung der Pfalz), 8. August 1966, PAAA, B86/1110.

¹⁰⁴ Zollamt Hornbach, Protokoll, 12. August 1966, PAAA, B86/1110.

¹⁰⁵ Bundesministerium der Finanzen (BMF), Grenzzwischenfall und Grenzverletzung an der deutsch-französischen Grenze bei Hornbach-Schweyen (Schreiben an AA und Bundesministerium des Innern), 9. September 1966, PAAA, B86/1110.

Bedeutung“ zu.¹⁰⁶ Der Bürgermeister von Hornbach sah die Lage anders und betonte die internationalen Dimensionen (inklusive die amerikanische Staatsbürgerschaft anderer Betroffener). Wohl als Ausdruck des mangelnden Vertrauens der Hornbacher in das AA, bat er das eher für den Osten zuständige Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (BMG) in einem Brief, mit dem AA zu koordinieren und „Vertreter beider Ministerien“ nach Hornbach zu senden, um sich vor Ort zu informieren.¹⁰⁷ Besonders in Hornbach, aber auch sonst entlang der Grenze, waren Bauern und betroffene Gemeinden davon überzeugt, dass eine staatliche Intervention erforderlich war.

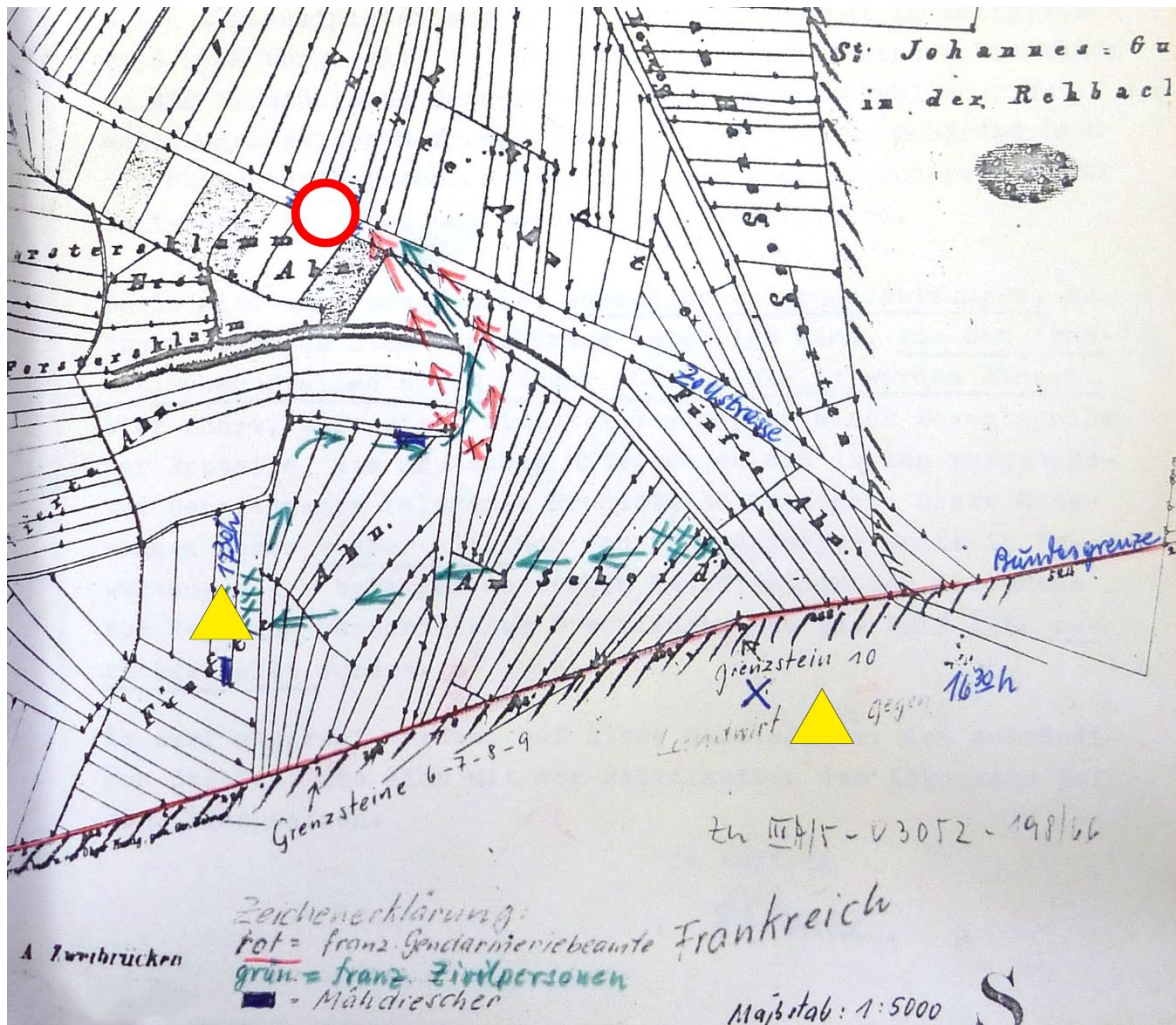


Abbildung 4. Karte zum Grenzwischenfall bei Hornbach. Der rote Kreis zeigt das Zollamt, das gelbe Dreieck den Standort des Landwirts um 16.30 Uhr (rechts) und 17.30 Uhr (links). PA AA, B 86/1110.

Auf die Einladung aus Hornbach ging weder das BMG noch das AA ein. Stattdessen nahm sich der Auswärtige Ausschuss des Bundestages der Sache an, dem der Entwurf des

¹⁰⁶ AA, Grenzwischenfall und Grenzverletzung [...] bei Hornbach-Schweyen (Schreiben an BMF [Reinkonzept]), 7. Oktober 1966, PAAA, B86/1110.

¹⁰⁷ Bürgermeister der Stadt Hornbach (Schreiben an BMG), 16. August 1966, PAAA, B86/1110.

Ratifizierungsgesetzes im März 1966 erneut vorgelegt wurde. Am 26. November 1966 reiste der Vorsitzende Hermann Kopf zusammen mit dem Berichterstatter Hans-Joachim von Merkatz (beide CDU/CSU) in die Region, um mit Vertretern der Betroffenen, des Kuratoriums, der Gemeinden, des Landtags, der Landesregierung und des AA über den deutsch-französischen Grenzvertrag zu sprechen. Bei der Hauptdiskussion in Schweigen gab es eine verbale Konfrontation zwischen den Bauernvertretern und Karl Bertzel in der Frage der Eigentumsverhältnisse. Laut der Pfälzischen Bauern- und Winzerschaft war der Nachweis des Eigentums „jederzeit möglich“ und von der französischen Seite nie in Frage gestellt. Bertzel, der nicht wollte, „daß der deutsche Wiedervereinigungsanspruch auf dem Viktualienmarkt von Weißenburg verhökert werde“, behauptete, dass alleine in Schweigen die Eigentümer von 500 aus etwa 2500 Grundstücken nicht ermittelbar seien. Der für den Weinbau zuständige Vertreter des Landratsamts widersprach ihm und sagte, dass nach Prüfung von 75 Prozent der Einträge nur vier ungeklärte Fälle bekannt waren.¹⁰⁸

Die betroffenen Bauern gaben sich Mühe zu betonen, wie wichtig ihnen die Flächen in Frankreich waren, insbesondere für den Weinbau. Sie bezifferten die erwarteten Erträge der Weinberge in Wissembourg (bei einer Umlaufzeit von 25 Jahren) auf 6,5 bis 9 Millionen DM. Der Wein aus Schweigen habe seit den 1950er Jahren mehr als 23 Medaillen gewonnen, und 80 Prozent davon waren „mit Weinen aus Weißenburger Gebiet“ (sprich: in Frankreich) erzielt. Kopf und Merkatz waren wohl noch mehr daran interessiert zu wissen, inwieweit die von der Landesregierung als „lebensnotwendig“ eingestuften Interessen der Bauern eine rasche Ratifikation des Vertrags erforderten. Auf entsprechende Fragen bekamen sie aber widersprüchliche Antworten. Viele der Bauern konnten scheinbar mit dem aktuellen Zustand gut leben, solange sie ihre Flächen weiterhin bewirtschaften konnten; allerdings bliebe bis zur Lösung der Eigentumsfrage „ein Gefühl der Unsicherheit“ wegen der permanenten Möglichkeit einer Enteignung. Die bereits enteigneten Bauern aus Hornbach drangen auf Neuverhandlungen mit Frankreich oder eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts ihrer Grundstücke durch die Bundesregierung. Nach Einschätzung einiger Teilnehmer war es aber den französischen Behörden wichtiger als den deutschen Nutzern, die Sequesterfrage schnell zu lösen.¹⁰⁹

Solche Antworten nährten wohl die Skepsis der Bundestagsabgeordneten, die sich in erster Linie Sorgen um mögliche Folgen für die Festlegung anderer deutscher Grenzen durch eine etwaige Abtretung des Mundatwaldes machten. Bei den Besprechungen im Auswärtigen Ausschuss, die in

¹⁰⁸ Auswärtiger Ausschuss des Bundestages, Bericht über Reise am 26.11.1966, 6, 8-12.

¹⁰⁹ Ebd., S. 11.

unregelmäßigen Abständen von 1966 bis 1969 stattfanden, waren viele der Argumente des Kuratoriums zu hören: die „Grenzberichtigung“ sei eigentlich eine „Gebietsabtretung“; der territoriale Anspruch auf den Mundatwald stehe nicht im Verhältnis zu den privaten Interessen der betroffenen Bauern; die Trinkwasserversorgung Wissembourgs könne auch ohne die Eingliederung des Mundatwaldes ins französische Territorium erfolgen.¹¹⁰ Demgegenüber blieb der Standpunkt des AA seit 1962 unverändert: der Bundestag hatte ähnliche „Grenzberichtigungen“ mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden schon abgesegnet; nicht das AA, sondern das Land Rheinland-Pfalz hatte die „wirtschaftliche Existenz“ der Grenzbauern als Priorität gesetzt; elsässische Parlamentarier blockierten alle anderen Lösungen. Schließlich sei das Mundatwaldterritorium ohnehin schon verloren, da die Bundesrepublik im Überleitungsvertrag die Hinnahme der Besatzungsverordnungen zugesichert habe.¹¹¹ Am Ende favorisierte der Auswärtige Ausschuss die Neuaufnahme von Verhandlungen, um Frankreich ein finanzielles Angebot für den Rückkauf des Mundatwaldes zu unterbreiten. Bis Ende der Legislaturperiode kam der Auswärtige Ausschuss des Bundestages jedoch nicht zu einer Beschlussfassung, so dass der Bundestag nie darüber abstimmen konnte.¹¹² Damit blieben die Mundatwald- und Sequesterfragen bis auf weiteres ungelöst.

Sequesterfrage, Mundatwald und Entschädigungen, 1969-1994

Im Laufe der 1970er Jahre unternahm das AA verschiedene Versuche, den Grenzvertrag mit Frankreich neu zu verhandeln. Schon 1969 bot es Frankreich eine Abfindung von 7 Millionen DM für den Mundatwald an.¹¹³ Eine solche Lösung war aber für Frankreich problematisch, da die Verteilung der Gelder innerhalb des Landes juristisch und politisch umstritten war: insbesondere die Stadt Wissembourg, auf deren Wunsch der Mundatwald ins französische Territorium eingegliedert worden war, wäre bei einer solchen Abfindung auf nationaler Ebene wohl leer ausgegangen.¹¹⁴ 1970 wurde die Frage dem französischen Premierminister Jacques Chaban-Delmas vorgelegt, der bis zum Ende seiner Amtszeit keine Entscheidung in der Sache traf. Nach der Ernennung des Elsässers Pierre Messmer zum Premierminister im Jahr 1972, riet der zuständige Direktor im französischen Außenministerium seinen deutschen Kollegen, „die Angelegenheit

¹¹⁰ Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 822–824.

¹¹¹ AA, Mundatwald-Vertrag (Aufzeichnung), 13. Dezember 1966, PAAA, B86/1110; AA, Deutsch-französisches Abkommen [...] (Mundatwaldabkommen) (Schreiben an Auswärtigen Ausschuss), 20. Juli 1967, PAAA, B86/1111.

¹¹² Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 826.

¹¹³ AA, Konsultationen des Herrn Bundeskanzlers mit Staatspräsident Pompidou am 21./22. Juni 1973 in Bonn (Entwurf einer Gesprächsvorlage), 9. Mai 1973, PAAA, B86/1456.

¹¹⁴ AA, Ergebnisniederschrift der Konsultationen der Leiter der politischen Abteilungen [...] am 9. Mai 1969 in Paris., S. 49, PAAA, B86/1112; Jean-Claude Kiefer, Zweiunddreißig Jahre nach dem Krieg, das Mundat, das letzte deutsch-französische Streitgespräch]. Die Interessen von Wissembourg waren, in: *Dernières Nouvelles d'Alsace*, 28.8.77

zunächst im jetzigen Schwebezustand zu belassen“. Aus französischer Sicht könne die sozialliberale Koalition im Bundestag den Vertrag aus 1962 doch noch ratifizieren: schließlich sei nach Brandts Anerkennung der Oder-Neiße-Linie eine etwaige Präcedenzwirkung des Mundatwaldes auf die Ostgebiete wohl hinfällig.¹¹⁵ (Dabei unterschätzte er, wie wichtig das Thema für die Vertriebenenverbände und manche ihrer Verbündeten in der CDU/CSU blieb.¹¹⁶) Als die Bundesregierung 1974 trotzdem vorsichtig Neuverhandlungen anregte, lehnte der französische Außenminister klar ab.¹¹⁷ Das AA versuchte es nochmals nach „der erheblichen Qualitätsverbesserung der deutsch-französischen Beziehungen“ infolge des Amtsantritts von Staatspräsident Valéry Giscard d’Estaing und sondierte im Laufe des Jahres 1975 auf verschiedenen Ebenen Verhandlungsmöglichkeiten.¹¹⁸ Doch die Bemühungen blieben erfolglos, so dass das AA und das Land Rheinland-Pfalz übereinstimmend eine Revision des Vertrages als „endgültig gescheitert“ ansahen.¹¹⁹ 1977 bereitete sich das AA auf einen erneuten, harten Kampf vor, um die Ratifizierung des Grenzvertrages von 1962 durch den Bundestag zu bringen.

Während des dritten Jahrzehnts des „Schwebezustands“ meldeten sich immer wieder Betroffene beim AA und bei anderen Regierungsstellen, um auf die Dringlichkeit einer Lösung der Sequesterfrage hinzuweisen. Eilig war die Frage insbesondere für Menschen in fortgeschrittenem Alter. Ein Mann aus Hornbach, dessen Familie „[s]eit Generationen [...] als Grenzlandbewohner“ Felder in Schweyen besaß, fragte das AA, ob nicht wenigstens eine Entschädigung für seinen sequestrierten Besitz möglich war, zumal er „als ehemaliger Landwirt nun nur eine Mindestrente beziehe und auf die Entschädigung angewiesen“ sei.¹²⁰ Eine Frau in Kassel schrieb im Namen ihrer 85-jährigen Mutter, die „mit dem Verkauf der Grundstücke ihren

¹¹⁵ Botschaft Paris, Deutsch-französisches Abkommen [...] (Mundatwald, Christuskirche, grenznahe deutsche Ländereien) (Schreiben an AA), 12. Juli 1972, PAAA, B86/1456.

¹¹⁶ Vgl. Pertti Ahonen, German Expellee Organizations. Between Revisionism and Reconciliation, in: Archiv für Sozialgeschichte 45. 2005, S. 353–372, hier S. 356–361.

¹¹⁷ Konsultationen des Herrn Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten am 3./4.2.1975 (Vermerk), 19. Dezember 1974, PAAA, B86/1495.

¹¹⁸ AA, Mundatwaldabkommen (Gesprächsvorlage), 3. Februar 1976, PAAA, B86/1495.

¹¹⁹ Vertretung Rheinland-Pfalz beim Bund, Abkommen [...] zur Regelung verschiedener Grenzfragen vom 31. Juli 1962 (Schreiben an AA), 21. Juli 1977, PAAA, B86/1662; AA, Ratifizierung des deutsch-französischen Abkommens zur Regelung verschiedener Grenzfragen vom 31.7.1962 (Schreiben an Staatssekretär), 30. Mai 1977, PAAA, B86/1662.

¹²⁰ Wolfram Rössler*, Klärung des Grenzlandproblems [sic] Hornbach/Pfalz (Schreiben an AA), 25. November 1972, PAAA, B86/1200.

Lebensabend verbessern“ könnte.¹²¹ In beiden Fällen wies das AA auf das Bundesausgleichsamt in Bad Homburg.

Das Bundesausgleichsamt wurde 1952 zur Entschädigung deutscher Vertriebene aus den Ostgebieten gegründet. Nach Erweiterung seiner Kompetenzen durch das Reparationsschädengesetz von 1969 entschied sich der Präsident des Ausgleichsamtes 1971, auch Entschädigungszahlungen für bestimmte Personen an der Westgrenze zu zahlen. So durften etwa Bürger, deren Grundstücke wie in Hornbach von der französischen Sequesterverwaltung bereits weiterverkauft worden waren, eine Entschädigung erhalten. Bis Ende 1977 gingen beim für Hornbach zuständigen Landesausgleichsamt in Kaiserslautern 112 Anträge auf Entschädigung ein; aufgrund der restriktiven Bedingungen des Gesetzes wurden aber nur 58 Entschädigungsfälle positiv beschieden.¹²² Für die sequestrierten Grundstücke nahe Schweigen sah es schlechter aus, unter anderem weil die Ostgebiete immer noch Maßstab für das Ausgleichsamt waren. Die Schweigener hatten zwar gewisse Eigentumsrechte „hinsichtlich Veräußerung, Verschenkung oder Übertragung“ verloren, konnten aber ihre Grundstücke weiterhin bewirtschaften. Ihre Fälle unterschieden sich also deutlich „von der Lage in Mitteldeutschland“, wo „keine eigenen Nutzungsmöglichkeiten und keine eigenen Verfügungsmöglichkeiten über die Erträge bestehen, wohl aber Verkauf oder Vererbung möglich ist“.¹²³ Das für Schweigen zuständige Landesausgleichsamt in Landau genehmigte deshalb Entschädigungszahlungen in nur fünf Fällen, obwohl 165 Betroffene Anträge stellten.¹²⁴

Nicht nur die restriktiven Bedingungen des Reparationsschädengesetzes ließen viele Bauern unzufrieden zurück, sondern auch die niedrigen Abfindungen. 1974 reichte der Präsident des Deutschen Bauernverbands eine Entschließung der Landwirte der Gemeinde Schweigen-Rechtenbach ein, in der 143 Betroffene erklärten, eine Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz sei „keine Lösung. Die Unterzeichneten haben genügend Erfahrungen

¹²¹ Emma Holstein*, Beschlagnahmtes deutsches Vermögen in Frankreich (Schreiben an AA), 11. Januar 1973, PAAA, B86/1456. Ihr als Feindesvermögen beschlagnahmtes Grundstück im südlichen Elsass wäre nicht unter den Bestimmungen des (nicht ratifizierten) Vertrages gefallen.

¹²² „Die Ablehnungen beruhen vielfach darauf, daß die gesetzliche Bagatellgrenze von 500 DM Schaden nicht erreicht wurde oder wegen vorhandenen anderen Vermögens am Tag der Währungsreform die Entschädigung auf Null gekürzt werden mußte.“ Präsident des Bundesausgleichsamtes, Anwendung des Reparationsschädengesetzes auf den sequestrierten deutschen Grundbesitz an der deutsch-französischen Grenze (Schreiben an AA), 21. Dezember 1978, PAAA, B86/1662.

¹²³ Präsident des Bundesausgleichsamtes, Anwendung des Reparationsschädengesetzes auf den sequestrierten deutschen Grundbesitz an der deutsch-französischen Grenze (Schreiben an Landesausgleichsamt Mainz), 26. November 1971, PAAA, B86/1112.

¹²⁴ Präsident des Bundesausgleichsamtes, Schreiben vom 21.12.1987.

über die Werte, die sich hieraus ergeben.“ Die Sequesterfrage dürfe nicht ewig weiter hinausgezögert werden: „Auch die Geduld einer sich der besonderen Tragik des Grenzbereiches bewußten Bevölkerung geht einmal zu Ende.“¹²⁵ Wenige Jahre später war es scheinbar so weit. Nachdem der Kreisgeschäftsführer der Pfälzischen Bauern- und Winzerschaft lange betont hatte, wie sehr seine Mitglieder versuchten, „die Dinge möglichst aus der öffentlichen Diskussion und dem Gerangel der politischen Parteien im Wahlkampf herauszuhalten“, wendete sich die Stimmung 1976 komplett: falls nicht bald konkrete Ergebnisse kämen, würde sein Verband die Grenzlandbauern nicht mehr davon abhalten, „das Sequesterland-Problem mit schonungsloser Offenheit im Bundestagswahlkampf anzusprechen.“¹²⁶

Auch wenn sich die Lage der Bauern dem Anschein nach kaum änderte, verschärften sich manche Probleme, die mit der ungelösten Sequesterfrage verbunden waren. Insbesondere die Bewirtschaftung der flurbereinigten Flächen in Wissembourg wurde schwieriger und teurer. 1956 hatten sich die Bauern auf die jährliche Zahlung von 20 Prozent Verwaltungskosten auf dem Grundsteuerbetrag von damals 5.000 FF eingelassen. Da letztere sich aber mit der Zeit kräftig erhöhte – auf 36.308 FF im Jahr 1970 –, wurden die überproportionalen Verwaltungskosten auch zu einer spürbaren Belastung.¹²⁷ 1983 erreichten die jährlichen Gesamtkosten 248.481 FF.¹²⁸ Außerdem lag die Flurbereinigung gegen Ende der 1970er Jahre schon zwei Jahrzehnte zurück, so dass langsam Erneuerungsmaßnahmen notwendig wurden. In den vom Optimismus des Wiederaufbaus geprägten 1950er Jahren hatten der Bund und das Land Rheinland-Pfalz Zuschüsse für die Flurbereinigung auf französischem Boden genehmigt. In den wirtschaftlich schwierigeren Jahren nach der Ölkrise war der Staat weniger großzügig, so dass die Bauern dieses Mal die geschätzten 16.000-25.000 DM pro Hektar allein aufbringen mussten. „Solche hohe Investitionen“ stellten für sie „ein unzumutbares Risiko“ dar, weil keine langfristige Rechtssicherheit über das Eigentum vorhanden war.¹²⁹

Auch das Kuratorium setzte seine Lobbyarbeit für die Erhaltung des Mundatwaldes fort. Ein besonderes Anliegen war die im Wald liegende „Ruine Guttenberg“. Die dortige Burg war 1525 im

¹²⁵ Eigentümer des sequestrierten Grundbesitzes, Entschließung, 8. März 1974, PAAA, B86/1495.

¹²⁶ Pfälzische Bauern- und Winzerschaft (Schreiben an Staatssekretär), 17. Januar 1975, PAAA, B86/1495; Pfälzische Bauern- und Winzerschaft, Sequesterland (Schreiben an parl. Staatssekretär), 23. April 1976, PAAA, B86/1495.

¹²⁷ Aufbaugemeinschaft Schweigen, Unter Sequesterverwaltung stehender Grundbesitz in der Gemarkung der Stadt Weissenburg u. Altstadt (Schreiben an Sous-Préfet de Wissembourg), 16. Juli 1971, PAAA, B86/1456.

¹²⁸ Aufbaugemeinschaft Schweigen (Schreiben an frz. Staatspräsidenten und dt. Bundeskanzler), 1. Februar 1984, PAAA, B86/2016.

¹²⁹ Pfälzische Bauern- und Winzerschaft, Sequesterland (Schreiben an parl. Staatssekretär), 20. April 1977, PAAA, B86/1662.

Bauernkrieg „von lothringischen Bauern“ zerstört und nie wieder aufgebaut.¹³⁰ In den 1970er Jahren druckte das Kuratorium Postkarten mit Bildern der Ruine und warb somit für seine Aufwertung als Denkmal. Bertzel schickte solche Postkarten 1970 an Bundeskanzler Willy Brandt und schlug vor, er könne diese „zur Auflockerung der Situation“ seinen französischen Gesprächspartnern überreichen.¹³¹ Das Kuratorium, welches später Geld für die Restaurierung der Ruine spendete, betrachtete sie als „ein nationales [sic] Symbol für den Selbstbehauptungswillen der Pfälzer [sic]“ und ermahnte, die Abtretung der Ruine oder des Privateigentums im Wald „würde einen erheblichen politischen Schaden anrichten“.¹³² Dahinter steckte auch eine konkrete Drohung. 1967 hatte Bertzel berichtet, er habe ein Privatgrundstück im Mundatwald geschenkt bekommen und in seinem Namen ins Grundbuch von Bad Bergzabern eintragen lassen.¹³³ Das AA befürchtete, Bertzel wäre als Jurist und Eigentümer dadurch leicht in der Lage, gegen jede mögliche Lösung mit Frankreich eine Klage auch bis zum Bundesverfassungsgericht zu bringen.¹³⁴

In der gleichen Zeit begann Bertzel, die Mundatwaldfrage verstärkt im Zusammenhang mit dem „Deutschen Reich“ zu interpretieren, obwohl dieser Begriff seit den 1950er Jahren in der Öffentlichkeit kaum noch verwendet wurde und zunehmend mit rechtsextremen Positionen verbunden war.¹³⁵ Dies war wohl eine Folge der neuen Ostpolitik der 1970er Jahre, die laut dem Historiker Sebastian Gehrig zu einer „Radikalisierung“ der staatsrechtlichen Kontinuitätstheorie führte.¹³⁶ Als das Land Bayern gegen den Grundvertrag mit der DDR klagte, nahm das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil auch Stellung zum bundesdeutschen Staatswesen: „Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der

¹³⁰ Pfalz.Touristik, Burgruine Guttenberg bei Oberotterbach, unter: <https://www.pfalz.de/de/burgruine-guttenberg-bei-oberotterbach>. Abgerufen 10 Februar 2021.

¹³¹ Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Mundatwaldfrage (Schreiben an Bundeskanzler), 10. September 1970, PAAA, B86/1112.

¹³² Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes (Schreiben an Generalsekretär der CDU), 30. Juni 1983, PAAA, B86/2013.

¹³³ Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Mundatwald (Schreiben an Auswärtigen Ausschuss), 21. Februar 1967, PAAA, B86/1110. Offenbar war das Grundbuchamt in Bad Bergzabern (wenigstens aus deutscher Sicht) noch für die Verwaltung der Grundbucheinträge im Raum Mundatwald zuständig, obwohl das fragliche Gebiet zu dem Zeitpunkt („vorübergehend“) zum französischen Territorium gehörte. Vermutlich haben französische Behörden diesen Zustand – in der Erwartung einer schnellen Ratifizierung des Grenzvertrages – geduldet. Eine genauere Erklärung für diese Situation ist aber aus den vorhandenen Akten des AA nicht ersichtlich.

¹³⁴ AA, Ergebnis der heutigen Kabinettsitzung (Schreiben), 13. Juli 1983, PAAA, B86/2013.

¹³⁵ Christoph Schönberger, Geschichten vom Reich, Geschichten vom Recht. Der Fortbestand des Deutschen Reiches als rechtliche Imagination, in: Christoph Schönberger u. Sophie Schönberger (Hg.), Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie, Frankfurt, New York 2020, S. 37–70, hier S. 37–38; Günther, Fortleben des Deutschen Reiches, S. 79.

¹³⁶ Gehrig, Recht im Kalten Krieg, S. 90.

Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist“; die Bundesrepublik sei „identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘ – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘“. ¹³⁷ Das Urteil wurde zwar zum Teil bald revidiert, es blieb aber auch danach „the most important reference of right-wing conservatives pushing for unification within the borders of 1937“. ¹³⁸ Wenige Jahre später veröffentlichte Bertzel ein Pamphlet zur Mundatwaldfrage, in dem er schrieb, „daß das Deutsche Reich seit 1945 bis heute keine gesetzmäßige, auf der Weimarer Verfassung beruhende Regierung hat, weil die Alliierten des Zweiten Weltkrieges, darunter auch Frankreich, die Bildung einer solchen Regierung bis heute mit Erfolg verhindert haben.“ ¹³⁹ Dabei nahm er eine Position ein, die eng mit rechtsextremen Vorstellungen verbunden war: die Sozialistische Reichspartei argumentierte bis zu ihrem Verbot im Jahre 1952 ähnlich, ebenso wie Anhänger der sogenannten „Reichsbürger“ es heutzutage tun. ¹⁴⁰ In Anlehnung an die konservative Praxis, die „Deutsche Demokratische Republik“ immer in Anführungsstriche zu setzen und somit ihre Legitimität anzuzweifeln, tat Bertzel dies im Pamphlet ebenso konsequent mit der „Bundesrepublik Deutschland“. ¹⁴¹ Die ungelöste Mundatwaldfrage wurde nach und nach zum Gegenstand einer nationalistischen Polemik, die immer offener revanchistische bzw. rechtsextreme Züge annahm.

Gleichzeitig blockierte die festgefahrene Mundatwaldfrage weiterhin eine Lösung der diplomatisch mit ihr verknüpften Sequesterfrage. Ab Mitte der 1970er Jahre wurde sie zudem mit einem weiteren, gänzlich anderen Problem aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges verbunden, welches überraschend Bewegung in den Gesamtkomplex brachte. Als die Bundesrepublik 1975 mehrmals um eine Revision des nicht ratifizierten Grenzvertrages von 1962 bat, äußerte der französische Botschafter den Wunsch nach einer deutschen Entschädigung der sog. „*Malgré-nous*“ aus Elsass-Lothringen, die während des Zweiten Weltkrieges von den Nationalsozialisten in die Wehrmacht zwangsrekrutiert wurden. ¹⁴² Die Bundesrepublik hatte solche

¹³⁷ Bundesverfassungsgericht, Grundlagenvertrag, 31. Juli 1973, 36, 1.

¹³⁸ Sebastian Gehrig, Cold War Identities. Citizenship, Constitutional Reform, and International Law between East and West Germany, 1967-75, in: Journal of Contemporary History 49. 2014, S. 794–814, hier S. 813. Vgl. Schönberger, Geschichten vom Reich, S. 39.

¹³⁹ Karl Bertzel, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich. Ein Beitrag zu den Entschädigungsansprüchen elsäß-lothringer früherer Wehrmachtangehöriger und zu den derzeitigen französischen territorialen Forderungen gegen Deutschland im Mundatwald, Zweibrücken 1979, S. 3.

¹⁴⁰ Gehrig, Legal Entanglements, S. 40; David Begrich u. Andreas Speit, »Heiliges Deutsches Reich«. Reichsidee und Reichsideologie der extremen Rechten, in: Andreas Speit (Hg.), Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin 2017, S. 22–40, hier S. 32–35.

¹⁴¹ Bertzel, Das völkerrechtliche Verhältnis.

¹⁴² AA, Deutsch-französisches Mundatwaldabkommen vom 31.7.1962 (Fernschreiben an Botschaft Paris [Entwurf]), 19. März 1975, PAAA, B86/1495. Siehe dazu Baumann, Konfliktlinie oder Freundschaftsband.

Entschädigungsforderungen stets mit Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen von 1953 abgelehnt, welches die Reparationsfrage – ähnlich der Frage der Festlegung der Grenzen Deutschlands – bis zu einer zukünftigen Friedenskonferenz zurückstellte.¹⁴³ Außerdem hätte ein Entgegenkommen gegenüber Frankreich eine ähnlich gefährliche Präcedenzwirkung wie die Abtretung des Mundatwaldes haben können: würde die Bundesrepublik die Elsässer und Lothringer entschädigen, kämen sehr wahrscheinlich weitere Forderungen von anderen Zwangsrekrutierten aus Luxembourg, Belgien, Südtirol und Osteuropa.¹⁴⁴ Das AA lehnte deshalb mehrmals ab, auch als Frankreich 1977 eine „Paket“-Lösung vorschlug, wonach gleichzeitig die Mundatwaldfrage nochmals aufgerollt werden könnte.¹⁴⁵

Erst als Giscard 1978 persönlich auf einem Gipfeltreffen mit Helmut Schmidt die Lage der Zwangsrekrutierten ansprach, sagte der Bundeskanzler eine Prüfung von Entschädigungsmöglichkeiten zu. Scheinbar hatte er durchaus die Absicht, die Entschädigungen mit einer Lösung der Mundatwaldfrage (und der davon abhängigen Sequesterfrage) zu verbinden.¹⁴⁶ Daraufhin meldeten sich mehrere Befürworter einer solchen Themenkopplung bei der Bundesregierung, unter anderem der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Bernhard Vogel (CDU), der pfälzische Bundestagsabgeordnete Alois Mertes (CDU) und der bayerische Ministerpräsident Franz-Josef Strauß (CSU) – sowie Karl Bertzel vom Kuratorium.¹⁴⁷ Mertes (wie auch Strauß) sah darin eine „einmalige Chance“, beide Probleme „in einem unwiederholbaren Zusammenhang“ zu lösen, so dass keine anderen Länder sich darauf als Präcedenzfall berufen könnten.¹⁴⁸ Angesichts der „psychologisch-politische[n] Situation“ im Elsass warnte die Botschaft

¹⁴³ Vgl. Ursula Rombeck-Jaschinski, *From Confrontation to Cooperation. The London Debt Agreement of 1953 and Later Debt Crises*, in: *Journal of Modern European History* 15. 2017, S. 503–528; Helmut Rumpf, *Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Archiv des Völkerrechts* 23. 1985, S. 74–101.

¹⁴⁴ AA, *Zwangsrekrutierte und Mundatwald (Sachstand)*, 21. November 1980, PAAA, B86/1620. Zwangsrekrutierungen waren Teil der nationalsozialistischen Minderheitenpolitik. Vgl. Jerzy Kochanowski u. Maike Sach (Hg.), *Die "Volksdeutschen" in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität*, Osnabrück 2006; Bernard Poloni, *Frankreich und das Problem deutschsprachiger Minderheiten am Ende des Zweiten Weltkrieges*, in: Manfred Kittel (Hg.), *Deutschsprachige Minderheiten 1945. Ein europäischer Vergleich*, München 2007, S. 523–544; Mathias Beer u.a. (Hg.), *Deutschsein als Grenzerfahrung. Minderheitenpolitik in Europa zwischen 1914 und 1950*, Essen 2009; John J. Kulczycki, *Belonging to the Nation. Inclusion and Exclusion in the Polish-German Borderlands, 1939–1951*, Cambridge, MA 2016, S. 25–52.

¹⁴⁵ AA, Schreiben vom 30.5.1977.

¹⁴⁶ AA (Schreiben an Ministerpräsidenten Rheinland-Pfalz), 14. Dezember 1978, PAAA, B86/1617.

¹⁴⁷ Alois Mertes (Schreiben an Bundesminister des Auswärtigen), 8. Mai 1979, PAAA, B86/1617; Der Bayerische Ministerpräsident (Schreiben an Bundeskanzler), 21. Mai 1979, PAAA, B86/1617; Bertzel, *Das völkerrechtliche Verhältnis*.

¹⁴⁸ Alois Mertes, Schreiben vom 8.5.1979.

in Paris jedoch, dass nur eine Prozedur, „die kein nach Außen erkennbares Junktim zwischen Mundatwald und Zwangsrekrutierten herstellt,“ sinnvoll sei.¹⁴⁹

Die Verhandlungen über die Entschädigung der *Malgré-nous* dauerten bis kurz vor dem Ende der Amtszeit Giscard: am 31. März 1981 unterschrieben die Bundesrepublik und Frankreich ein Abkommen zur Gründung einer Stiftung „Deutsch-französische Verständigung“, die mit 250 Million DM zur Linderung von Härtefällen unter ehemaligen Zwangsrekrutierten dotiert wurde.¹⁵⁰ Allerdings war die Mundatwaldfrage – zum großen Ärger deutscher Politiker – damit immer noch nicht gelöst, da Giscard im Mai 1981 die Präsidentschaftswahlen gegen François Mitterrand verlor. Um Neuverhandlungen mit der neuen französischen Regierung zu forcieren, sperrte der Haushaltsausschuss des Bundestages im Dezember 1981 die Auszahlung der ersten Tranche der Entschädigungsgelder an die Stiftung bis zur Regelung der Mundatwaldfrage.¹⁵¹ Damit wurde die lange vermutete aber – insbesondere der französischen Öffentlichkeit – „kaum vermittelbare Verknüpfung“¹⁵² zwischen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus und westdeutschen Territorialansprüchen immer sichtbarer (auch wenn der französische Außenminister diese weiterhin verneinte).¹⁵³ 50.000 Franzosen unterschrieben eine Petition gegen den diplomatischen „Kuhhandel [*marchandage*]“. ¹⁵⁴ Darüber hinaus befürchteten die deutschen Grenzbauern, dass bei den harten Verhandlungen um den Mundatwald die Sequesterfrage wieder ungelöst bleiben könnte.¹⁵⁵

Es folgten intensive Verhandlungen, die 1984 zur Bereinigung der ausstehenden Fragen führten. Am 3. Januar 1984 hob Frankreich den Sequester der seit 40 Jahren beschlagnahmten deutschen Grundstücke auf. Demnach durften die deutschen Besitzer auf Antrag ihre Grundstücke zurückbekommen. Lokale Amtsgerichte auf deutscher Seite stellten Erbscheine nach französischem Recht aus, um den Eigentumsnachweis zu erleichtern.¹⁵⁶ In Schweigen hatten

¹⁴⁹ Botschaft Paris, Mundatwald (Fernschreiben an AA), 20. Februar 1979, PAAA, B86/1662.

¹⁵⁰ AA, Französische Zwangsrekrutierte sowie Mundatwald-Sequesterkomplex (Sachstand), 28. April 1983, PAAA, B86/2013.

¹⁵¹ Jutzi, Mundatwald und Sequesterland, S. 284–285; Baumann, Konfliktlinie oder Freundschaftsband, S. 631; Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 828.

¹⁵² Baumann, Konfliktlinie oder Freundschaftsband, S. 631.

¹⁵³ André Bord: Warum noch keine Regelung für die « Malgré-Nous » zustande kam..., in: Dernières Nouvelles d'Alsace, 5. Juli 1980; Claude Cheysson ist formell: Entschädigung der « Malgré-Nous » beginnt 1983, in: L'Alsace, 5. März 1983.

¹⁵⁴ « Malgré-Nous » : le Dr Schmitt et M. Rausch déposent une motion signée par 50.000 personnes, in: Républicain Lorrain, 15. März 1983

¹⁵⁵ Pfälzische Bauern- und Winzerschaft (Schreiben an AA), 25. Juli 1983, PAAA, B86/2013.

¹⁵⁶ Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Freigabe der deutschen Sequestergrundstücke in Frankreich (Merkblatt), 10. Mai 1984, PAAA, B86/2017.

französische Stellen schon 1981 die 25 Jahre vorher durchgeführte Flurbereinigung amtlich anerkannt, so dass die Bauern nun rechtmäßige Eigentümer ihrer neu verteilten Grundstücke werden konnten.¹⁵⁷ Ebenfalls freigegeben wurden Entschädigungszahlungen des französischen Staats für längst enteignete und weiterverkaufte Grundstücke, wie etwa die bei Hornbach.¹⁵⁸

Um die Mundatwaldfrage zu lösen, tauschten die Bundesrepublik und Frankreich einfach Souveränität *über* den Wald gegen (staatliches) Eigentum *im* Wald. Frankreich stimmte der Aufhebung der Besatzungsverordnung 212 aus dem Jahr 1949 zu, so dass der Mundatwald wieder in das bundesdeutsche Territorium eingegliedert werden konnte. Im Gegenzug sicherte die Bundesrepublik zu, den Wald als Eigentum des französischen Staates ins deutsche Grundbuch einzutragen. Damit die Lösung nicht erneut Gegenstand eines langwierigen Ratifizierungsverfahrens im Bundestag würde, wurde die deutsch-französische Vereinbarung nicht in einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern in einem diplomatischen Notenwechsel vom 10. Mai 1984 festgehalten.¹⁵⁹ Nach Zustimmung der anderen Westmächte wurde die Besatzungsverordnung per Bundesgesetz aufgehoben und der Mundatwald mit seinem Inkrafttreten 1986 wieder ins Territorium der Bundesrepublik integriert.¹⁶⁰ Anschließend mussten beide Staaten einen Vertrag über das Eigentum abschließen und dessen Übertragung im deutschen Grundbuch eintragen. Das AA handelte eine Sonderregelung mit Frankreich aus, um die Grundstücke im deutschen Privatbesitz – darunter Bertzels – und auch das vom Kuratorium geliebte Gelände der „Ruine Guttenberg“ von der Eigentumsübertragung herauszunehmen.¹⁶¹ Bertzel selbst war über die Ausarbeitung des Vertrages bestens informiert: die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz schickte ihm den Vertragsentwurf zur Kommentierung und empfahl anschließend dem AA, „einige der Bertzelschen Formulierungsvorschläge“ in den Vertrag aufzunehmen.¹⁶² So sollten die dreifachen Probleme der Zwangsrekrutiertenentschädigung, der Sequesterfrage und der deutschen Erhaltung des Mundatwaldes nach fast vier Jahrzehnten Streit zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden.

¹⁵⁷ Aufbaugemeinschaft Schweigen, Schreiben vom 1.2.1984.

¹⁵⁸ Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Merkblatt vom 10.5.1984.

¹⁵⁹ Pilz, Der Mundatwald bleibt Deutsch, S. 828.

¹⁶⁰ Das unscheinbare Gesetz „zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts“ wurde am 18.2.1986 verabschiedet und trat am 1.5.1986 in Kraft. Jutzi, Mundatwald und Sequesterland, S. 286.

¹⁶¹ AA, Erörterungen des Problems der französischen Zwangsrekrutierten sowie des Mundatwald- und Sequesterlandkomplexes (Vermerk), 9. Juni 1983, PAAA, B86/2013. Frankreich erhielt im Tausch für das Ruinengelände 6,72 ha „gleichwertiges“ angrenzendes Waldgebiet. Jutzi, Mundatwald und Sequesterland, S. 285.

¹⁶² Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Vertragsentwurf über die Übertragung der Mundatwaldgrundstücke an die Französische Republik (Schreiben an AA), 4. Dezember 1984, PAAA, B86/2018. Es ist unklar, ob das AA dieser Empfehlung Folge leistete.

Weiterhin unzufrieden blieb jedoch das Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, welches sich ursprünglich nach Aufhebung der französischen Verordnung auflösen sollte.¹⁶³ Schon ab 1983 versuchte sein Geschäftsführer Karl Bertzel mit aller Kraft, die geplante Eigentumsübertragung des deutschen Staatsbesitzes im Mundatwald an Frankreich zu verhindern – und dabei das „Deutsche Reich“ wieder zu beleben.¹⁶⁴ Am Ende des Zweiten Weltkrieges hatte der Mundatwald im unteilbaren Besitz des Deutschen Reiches und des Bayerischen Forstärars gestanden.¹⁶⁵ Mit etwas Verspätung hatte die Oberfinanzdirektion Koblenz erst 1959 die Berichtigung der Grundbucheinträge für den („unter französischer Verwaltung“ stehenden) Wald zugunsten der Rechtsnachfolger dieser Eigentümer beantragt, nämlich der Bundesrepublik Deutschland einerseits und des Landes Rheinland-Pfalz andererseits. 1962 hatte Bertzel das schleppende Verfahren zur Grundbuchberichtigung mit einem eigenen Rechtsgutachten noch unterstützt, da der bundesdeutsche Eigentumsnachweis seine Argumente gegen den deutsch-französischen Grenzvertrag stärkte.¹⁶⁶ Zwanzig Jahre später aber legte er beim zuständigen Amtsgericht Widerspruch gegen genau diese Grundbuchberichtigung ein. Seiner neuen Auffassung nach konnte die Bundesrepublik keine rechtmäßige Eigentümerin sein, da das Mundatwaldterritorium schon vor Gründung der Bundesrepublik von der französischen Besatzungsmacht ausgegliedert wurde. Die Bundesrepublik und das Deutsche Reich seien zwar rechtlich „teil“-identisch, aber genau im Mundatwald ginge ihre Kontinuität auseinander. Nach dieser Lesart war das Grundgesetz dort nie in Kraft getreten, so dass der Artikel 134 („Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen“) ebenfalls nicht galt. Die rechtmäßigen Besitzer seien laut Bertzel immer noch der Bayerische Forstärar und das Deutsche Reich.¹⁶⁷

Bundesdeutsche Ämter machten sich vorerst keine Sorgen um Bertzels Amtswiderspruch, der „auch für die Eigentumsübertragung an Frankreich nicht erheblich“ sei.¹⁶⁸ Erwartungsgemäß

¹⁶³ Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes (Schreiben an AA), 26. Juli 1984, PAAA, B86/2017.

¹⁶⁴ In dem gleichen Zeitraum fingen auch andere Akteure an, sich verstärkt auf das „Deutsche Reich“ zu berufen, wie etwa der ehemalige Reichsbahnangestellte und „erster Reichsbürger“ Wolfgang Ebel, der sich 1985 zum „Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich“ erklärte. Schönberger, Geschichten vom Reich, S. 40–43.

¹⁶⁵ Tatsächlich waren noch Wissembourg und Bayern als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen, da die Nationalsozialisten es versäumt hatte, die Grundbucheinträge vor Ende des Krieges entsprechend dem Kaufvertrag von 1937 mit Frankreich zu ändern. Der Kaufvertrag galt aber trotzdem, so dass das „Deutsche Reich“ rechtlich eindeutig als Miteigentümer angesehen wurde. Anderes Reichsvermögen, wie etwa das Westberliner Reichsbahnhäuschen von Ebel (Anm. 164) stand sogar bis nach 1990 im Grundbuch im Namen des „Deutschen Reichs“ im Grundbuch. Ebd., 44.

¹⁶⁶ Karl Bertzel, Grundbuch von Rechtenbach [...] (Schreiben an Grundbuchamt Bad Bergzabern), 31. Oktober 1983, PAAA, B86/2015.

¹⁶⁷ Ebd. Vermutlich ging Bertzel davon aus, dass Bayern die Interessen des Forstärars vertreten würde bzw. könnte.

¹⁶⁸ Oberfinanzdirektion Koblenz, Mundatwald; Eintragung eines Amtswiderspruchs (Schreiben an BMF), 4. Juni 1984, PAAA, B86/2017.

lehnte das Amtsgericht Bergzabern Bertzels Antrag, das Grundbuch zugunsten des Deutschen Reiches abzuändern, im Juni 1985 ab.¹⁶⁹ Nach dieser juristischen Niederlage eskalierte Bertzel den Rechtsstreit jedoch dramatisch, indem er im Mai 1988 das Amtsgericht davon überzeugte, ihn als rechtlichen Pfleger „für die Wahrnehmung etwaiger bürgerlich[-]rechtlicher Ansprüche oder Rechte des Fiskus des Deutschen Reiches, bezogen auf den Grundbesitz im Mundatwaldterritorium“ zu benennen.¹⁷⁰ Dabei stützte er sich auf ein Gutachten des Würzburger Professors Dr. Dieter Blumenwitz, der 1973 das Land Bayern bei seiner Klage gegen den Grundvertrag mit der DDR vertreten hatte. Blumenwitz selbst war enger Berater der Vertriebenenverbände (sowie der chilenischen Junta-Regierung von Augusto Pinochet) und betreute zu der Zeit eine Doktorandin, die zum Thema Mundatwald promovierte.¹⁷¹ In seinem Gutachten unterschied er zwischen der „Subjektsidentität“ der Bundesrepublik (die mit dem Deutschen Reich identisch war) und der „räumlichen Identität“ beider Staaten: „Territorial gesehen ist Deutschland größer als die Bundesrepublik Deutschland“. Mangels Staatsorganen sei das Deutsche Reich aber handlungsunfähig und könne seine Interessen nicht verteidigen, weshalb eine Pflegerschaft in Frage käme.¹⁷² Die für die Verwaltung des Bundesvermögens zuständige Oberfinanzdirektion Koblenz legte Beschwerde gegen die Bestallung Bertzels als Pfleger ein. Das AA befürchtete jedoch, dass die Bundesrepublik bis zum Abschluss des Verfahrens ihre vereinbarten Pflichten gegenüber Frankreich nicht erfüllen könnte.¹⁷³

Als Rechtspfleger des Deutschen Reiches machte Bertzel auch in der Öffentlichkeit Stimmung gegen die Eigentumsübertragung an Frankreich. Seine Rückbesinnung auf das „Deutsche Reich“ fand möglicherweise bei denen Widerhall, die mit der Umsetzung von Helmut Kohls versprochener „geistig-moralischer Wende“ unzufrieden waren.¹⁷⁴ Er ließ sich in der konservativen und rechten Presse feiern, von der *FAZ* und *Welt* bis hin zum *Altpreußenblatt*. Letzteres dachte laut darüber nach, ob nicht auch Rechtspfleger für die „über 100 000 qkm unter polnischer bzw.

¹⁶⁹ Amtsgericht Bad Bergzabern, Grundbuch von Rechtenbach [...] (Schreiben an Karl Bertzel), 18. Juni 1985, PAAA, B86/2088.

¹⁷⁰ Amtsgericht Bad Bergzabern, Pfliegerbestellung (Urkunde), 4. Mai 1988, PAAA, B80/1594.

¹⁷¹ Heidi Dünisch, Der Mundatwald - zur Bereinigung letzter Kriegsfolgenprobleme zwischen Deutschland und Frankreich, Frankfurt am Main 1989. Zur den Verbindungen zwischen Blumenwitz und Chile, siehe Torsten Schleicher, Der andere 11. September, in: Main-Post, 6. September 2013.

¹⁷² Dieter Blumenwitz (Gutachten), 23. März 1988, PAAA, B80/1594. In einem späteren Kurzgutachten schlug Blumenwitz vor, das rechtliche Problem durch ein einfaches Bundesgesetz zu lösen, welches das Grundgesetz ausdrücklich im Gebiet Mundatwald in Kraft setzen würde. Hierin folgte er möglicherweise der Logik seiner Doktorandin, die ebenfalls zu diesem Schluss kam. Dieter Blumenwitz, Kurzgutachten zum Notenwechsel vom 10.5.1984, 26. Juli 1988, PAAA, B80/1594; Dünisch, Mundatwald, S. 172–178.

¹⁷³ AA, Schwierigkeiten bei der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an Frankreich infolge der Bestellung eines Pflegers [...] durch das Amtsgericht Landau (Schreiben an Staatssekretär), 2. Januar 1989, PAAA, B86/2089.

¹⁷⁴ Vgl. Günther, Fortleben des Deutschen Reiches, S. 84.

sowjetischer Verwaltung [...] [ö]stlich der Oder-Neiße-Linie“ bestellt werden könnten.¹⁷⁵ Die *National-Zeitung* feierte den Fortbestand des Deutschen Reiches, das „größer als die Bundesrepublik“ war, und sinnierte über andere mögliche Klagen: auch das Spandauer Gefängnis, wo der von deutschen Neonazis verehrte Kriegsverbrecher Rudolf Heß inhaftiert gewesen war, „durfte gar nicht abgerissen werden, da die Alliierten lediglich eine Verwaltungsbefugnis über das Gebäude hatten.“¹⁷⁶ Immer wieder beanspruchte Bertzel für sich, für das Reich und vor allem für die Pfalz eine Opferrolle: die Pfälzer fühlten sich angeblich wie „nur Menschen zweiter Klasse“ gegenüber den Alliierten oder seien „die Parias“, ja sogar „die Neger der Nation“.¹⁷⁷

Schon zuvor hatte Bertzel einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er den deutsch-französischen Notenwechsel als unzulässigen „kaschierte[n] Sonderfriedensvertrag“ bezeichnet hatte, der einen Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland vorgreifen würde. Nach der Aufhebung der französischen Besatzungsverordnung proklamierte er stolz: „Die schwarz-rot-goldene Fahne, die seit dem 1.5.1986 auf dem Bergfried der Ruine Guttenberg im Mundatwald weht, ist nicht die Fahne der Bundesrepublik Deutschland, sondern des Deutschen Reiches, nämlich der Weimarer Republik.“¹⁷⁸ In seiner neuen Eigenschaft als Rechtspfleger erklärte Bertzel, „[d]er Reichsfiskus“ würde „in allen Bestrebungen, ihm sein Eigentum abzunehmen, um es an die Französische Republik zu übertragen [...] durch seinen gesetzlichen Vertreter sich hiergegen wehren“.¹⁷⁹ Bertzel ließ das AA wissen – um es „den Franzosen mitzuteilen“ –, zu welchen Bedingungen das Reich bereit wäre, ein Pachtrecht für eine französische Jagdgesellschaft zu gewähren. Er war sich sicher: die Bundesregierung würde „bei der Beschwerdekammer Landau i.d. Pfalz nicht durchkommen“.¹⁸⁰

Das Wiederaufleben Großdeutschlands im kleinen Wald fand aber schnell ein Ende. Am 8. November 1988 entschied das Amtsgericht Landau (Zweigstelle Bad Bergzabern), die Pflegerbestellung wieder aufzuheben. Das Gericht entschied, dass die Bundesrepublik durchaus

¹⁷⁵ Notar für Interessen des Deutschen Reichs, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. Mai 1988, S. 3; Dankwart Guratzsch, Repräsentant des Deutschen Reiches, in: Die Welt, 4. Juni 1988, S. 3; Guido Bulirsch, Der Mundat-Wald und das Völkerrecht, in: Das Altpreußenblatt, 18. Juni 1988, S. 2.

¹⁷⁶ Kohls Verzicht auf deutsches Land. Erneuter Verrat, diesmal im Westen, in: National-Zeitung, 24. Juni 1988. Zur Geschichte des Spandauer Gefängnisses, siehe Norman J. W. Goda, *Tales from Spandau. Nazi Criminals and the Cold War*, Cambridge 2007.

¹⁷⁷ Karl Bertzel, Mundatwald (Schreiben an AA), 31. August 1988, PAAA, B86/2089; Karl Bertzel, Meine Vorsprache vom 25. Juli 1988 (Schreiben an AA), 26. Juli 1988, PAAA, B80/1594; Kuratorium zur Erhaltung des Mundatwaldes, Schreiben vom 30.6.1983.

¹⁷⁸ Karl Bertzel u. Erwin Denger, Die deutsch-französische Mundatwaldvereinbarung vom 10.5.1984. Ein kaschierter Sonderfriedensvertrag?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 28. Mai 1986, S. 1403–1404.

¹⁷⁹ Karl Bertzel, Erklärung (Urkunde), 8. Juli 1988, PAAA, B86/2089.

¹⁸⁰ Karl Bertzel, Schreiben vom 31.8.1988.

„identisch mit dem Deutschen Reich“ sei und damit auch berechtigt, gegen die Ernennung eines Pflegers in dessen Namen Beschwerde zu erheben. Der Mundatwald sei auch schon vor Gründung der Bundesrepublik Teil des Landes Rheinland-Pfalz, das wiederum Teil der Bundesrepublik wurde, weshalb das Grundgesetz ohne Zweifel dort galt. Auch wenn Frankreich möglicherweise eine widerrechtliche Annexion des Territoriums beabsichtigt hatte, wurde sie mit der Verordnung Nr. 212 nicht vollzogen. Der Mundatwald war nach bundesdeutscher Rechtsauffassung immer schon deutsch und nur „vorläufig unter französischer Verwaltung“. Außerdem habe die Bundesrepublik selbst die Verordnung aufgehoben und die französische Hoheit in dem Gebiet damit beendet. Die Prozesskostenhilfe, die Bertzel beantragt hatte, „war schon mangels Erfolgsaussicht zu versagen“.¹⁸¹

Das AA wartete das Scheitern von Bertzels Berufung im Februar 1989 gar nicht erst ab, bevor es die Verhandlungen mit Frankreich über die übrigen Details der Eigentumsübertragung fortsetzte. Am 28. August 1990 – mitten in der rasch durchgeführten Wiedervereinigung mit der DDR – unterschrieben Vertreter Deutschlands und Frankreichs im deutschen Generalkonsulat Nancy den Vertrag zur Eigentumsübertragung des Mundatwaldes. Erst vier Jahre später waren alle Formalitäten umgesetzt, so dass der Vertrag dann am 28. Juni 1994 im *Journal Officiel de la République Française* veröffentlicht werden konnte.

Fazit

Die Mundatwaldfrage hatte jahrzehntelang die Aufhebung des französischen Sequesters über den grenznahen deutschen Grundbesitz verhindert und Streit auf lokaler wie internationaler Ebene genährt, bevor sie letztendlich in rechtsextreme Polemik ausartete. Auch lange nachdem Politik und Gesellschaft in der Bundesrepublik das Ziel der Wiederherstellung der Grenzen des Reichs aus dem Jahr 1937 aufgegeben hatten, setzten sich einige Juristen mit solch realitätsfernen Vorstellungen über die praktischen Interessen von betroffenen Bauern hinweg und verhinderten pragmatische Lösungen westdeutscher Diplomaten. Erst nach der „Wiedervereinigung“ Deutschlands – in ganz anderen Grenzen als in denen von 1937 und ohne die geplante Neukonstituierung des „provisorischen“ Nachkriegsstaates – konnten die letzten Folgen des Zweiten Weltkriegs für die deutsch-französischen Beziehungen beigelegt werden.

¹⁸¹ Amtsgericht Bad Bergzabern (Beschluss), 8. November 1988, PAAA, B80/1594; Siegfried Jutzi, Das Deutsche Reich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Eigentums am Mundatwald?, in: Archiv des Völkerrechts 27. 1989, S. 81–87; Dieter Blumenwitz, Das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland im Streit um den Mundatwald? Zu den Bemühungen um die Bereinigung letzter Kriegsfolgen zwischen Deutschland und Frankreich, in: Archiv des Völkerrechts 27. 1989, S. 63–80.

Die Idee einer Wiedervereinigung Deutschlands in den Grenzen von 1937 war nicht nur im Abstrakten fragwürdig und in der Wirklichkeit für das Leben an der Demarkationslinie zur DDR impraktikabel, sie war auch für Bauern entlang der *Westgrenze* der Bundesrepublik in konkreter Weise schädlich. Ob die Aufhebung des französischen Sequesters ohne die Gebietsabtretung des Mundatwaldes erreichbar gewesen wäre, bleibt dahingestellt. In der Tat mussten die Bauern an der deutsch-französischen Grenze – im Gegensatz zu ihren Berufskollegen an der deutsch-niederländischen und der deutsch-belgischen Grenze – fast vier Jahrzehnte lang den Preis für die Aufrechterhaltung großdeutscher Symbolpolitik zahlen. Durch das Beharren auf einer längst unmöglich gewordenen Vorstellung des „deutschen Raums“ (bzw. Territoriums) – und der damit verknüpften Illusion eines zeitlos weiterlebenden Deutschen Reichs – wurde die Lösung der Sequesterfrage hinausgezögert und verkompliziert.

Die frühe Bundesrepublik knüpfte nach 1945 ohne allzu große Bedenken an Vorstellungen des „deutschen Raumes“ aus dem 19. und frühen 20. Jahrhunderts an. Für manche waren die Ost- und Westgrenzen „Deutschlands“ damit eng verflochten oder gar in ähnlicher Weise bedroht: eine Änderung an einer unbedeutenden Stelle im Westen hätte die zerbrechliche Rechtskonstruktion eines fortbestehenden Deutschen Reiches östlich der Elbe und Oder zu Fall bringen können. Die „vorläufigen“ Grenzberichtigungen, der Friedensvertragsvorbehalt und das Wiedervereinigungsversprechen dienten den Alliierten dazu, deutsche Zugeständnisse für Kontrollmaßnahmen wie die Sonderrechte der Alliierten zu gewinnen. Bundesdeutsche Juristen schlachteten diese aber nicht nur gegenüber den offiziellen Feinden im Osten aus, sondern auch gegenüber dem engsten westeuropäischen Verbündeten der BRD. Reue, Bescheidenheit und Rücksicht angesichts des Zusammenbruchs des Dritten Reichs waren dieser Rechtsakrobatik fremd; in den Vorstellungen vieler Juristen, in administrativen Vorgängen und in Urteilen des Verfassungsgerichts pflegte der rechte Rand der Bundesrepublik sogar die realitätsferne Vorstellung, das „Deutsche Reich“ sei nicht einmal zusammengebrochen.

Am Ende behielt die Bundesrepublik zwar den unbewohnten Mundatwald, aber der Preis war enorm. Eine ganze Generation von Grenzbauern hatte unter dem jahrzehntelangen „Schwebezustand“ gelitten. Manche waren gestorben, ohne an ihrem „Lebensabend“ ihren Grundbesitz verkaufen oder vererben zu dürfen, während andere die Landwirtschaft für immer aufgegeben hatten. Am Ende kostete der Mundatwald die Bundesrepublik nicht die 7 Millionen DM, die sie Frankreich im Jahr 1969 angeboten hatte, sondern 250 Millionen DM an die Stiftung

„Deutsch-Französische Verständigung“. ¹⁸² Der offene Tauschhandel zwischen den Territorialforderungen der Bundesrepublik und den moralisch aufgeladenen Entschädigungen der Zwangsrekrutierten trübte auch diese versöhnliche Geste.

Der Mundatwald war ein Ärgernis für viele in der Pfalz, nicht nur für revanchistische Kräfte, die von einem Großdeutschland im alten Stil träumten. Jedoch ermächtigte die Bundesrepublik bei ihrer Entstehung systematisch solche Kräfte und ermutigte auch Jahrzehnte später einige („Reichs-“) Bürger zu illusorischen, revanchistischen Vorstellungen einer Wiedervereinigung in den Grenzen von 1937.

¹⁸² Zu einem ähnlichen Preis (280 Millionen DM) hatte die Bundesrepublik schon 1960 die Rückgabe von zehnmal soviel Territorium (68 qkm) – samt 10.000 Bewohnern – und dreimal so viel (1950 ha) sequestrierte Landparzellen erkaufte. Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleichsvertrag mit dem Königreich der Niederlande (Drucksache III/2341), 22. Dezember 1960.